MIT ALLERHÖCHSTER BEWILLIGUNG.

Breslauer Zeitung.

Die Expedition ist auf der Herrenstraße Nr. 20.

№ 257. Donnerstag den 3. November 1842.

Ständische Ausschüsse.

Denkschrift über den Gesetzentwurf wegen Benutzung der Privatflüsse.

Die Stände der Provinzen Schlesien und Pommern hatten auf den Provinzial-Landtagen der Jahre 1825 und 1829 die Benutzung der Gewässer und die damit zusammenhängenden Verhältnisse zum Gegenstande ihrer Berathungen gemacht. Als besonders wichtig für die Interessenten der Landes-Kultur hoben sie eine geregelte Bewässerung der Grundstücke hervor und machten auf die Schwierigkeiten aufmerksam, welche die bestehende Gesetzgebung ihr entgegenstellt. Beide Provinzial-Landtage sprachen sich für die Nothwendigkeit eines Gesetzes aus, welches der Bewässerung der Grundstücke in gleicher Weise Schutz und Förderung angedeihen lasse, wie sie der Entwässerung durch die bestehende Gesetzgebung, namentlich durch das Vorfluth-Edikt vom 15. November 1811, gesichert ist.

Die Anträge der Stände gaben Veranlassung, einen Gegenstand, der die Aufmerksamkeit der Verwaltung seit längerer Zeit in Anspruch genommen hatte, einer erneuerten, gründlichen Prüfung zu unterwerfen. Die Provinzialbehörden wurden zur gutachtlichen Aeußerung aufgefordert und traten, der Mehrzahl nach, der Ansicht bei, daß die Gesetzgebung des Landrechts der Bewässerung der Grundstücke denjenigen Schutz nicht gewähre, den diese Benutzungsart des Wassers, bei der Wichtigkeit, die sie in dem Entwickelungsgange der Landeskultur gewonnen hat, unabweislich erheischt.

Das Allgemeine Landrecht unterscheidet öffentliche (von Natur schiffbare) Ströme von den Privatflüssen. (A. L. R. Th. II. Tit. 15. Abschnitt II.) Die Nutzungen der öffentlichen Ströme gehören zu den Regalien des Staats § 38 l. c. Daß die Nutzung der Privatflüsse, nach der Theorie des Landrechts, zu den Gegenständen des Privateigenthums gehört, geht aus den Bestimmungen der §§ 225 bis 273. Tit. 9. Th. I. und §§ 29 bis 43. Tit. 15. Th. II. des A. L. R. hervor. Ueber die besondere Natur dieses Rechts aber sind die Vorschriften des Landrechts unbestimmt und unzureichend. Nur über einzelne Nutzungsrechte, über das Fischereirecht, das Recht zum Erwerbe von Alluvionen, die Mühlengerechtigkeit ꝛc. enthält es bestimmtere Grundsätze; über die Nutzung des Elementes selbst, der Masse des fließenden Wassers, fehlt es an ausdrücklichen Vorschriften. Diese Lücke der Gesetzgebung wird um so fühlbarer, als das Landrecht andere Bestimmungen enthält, welche, ihrer ungenauen Fassung nach, die Benutzung des Wassers in die engsten Gränzen einschränken. Nach § 99 Tit. 8 Th. I. des A. L. R. darf auch in Privatflüssen zum Nachtheile der Nachbarn und Uferbewohner durch Hemmung des Abflusses nichts unternommen oder verändert werden. Jede Anlage zur Benutzung des fließenden Wassers, welche den Ablauf desselben, wenn auch in noch so beschränkter Weise, hemmt, würde sonach, bei strenger Anwendung der landrechtlichen Bestimmungen, dem Widerspruchsrechte der Nachbarn und Uferbewohner unterliegen. Nach § 246 Tit. 15 Th. II. des A. L. R. darf einer schon vorhandenen Mühle ein Nachbar, durch dessen Grundstücke das zu ihrem Betriebe nöthige Wasser fließt, dasselbe nicht entziehen. Auch diese Vorschrift ist so allgemein und unbestimmt gefaßt, daß sie den Mühlenbesitzer in der Regel zum Widerspruche gegen jede Kulturanlage des oberhalb liegenden Grundbesitzers veranlaßt, wenn sie nur in der entferntesten Weise auf die Wassermasse des Mühlengewässers einwirkt.

Wie zunächst die Entwässerung der Grundstücke in ihrer Bedeutung erkannt worden war und zu dem Vorfluthgesetze vom 15. November 1811 Veranlassung gegeben hatte, so mußte in der weiteren Entwickelung der Landeskultur die Wichtigkeit einer geregelten Bewässerung immer deutlicher hervortreten. Nicht blos im Auslande, in den Ebenen der Lombardei, der Provinz Valencia u. s. w., hatten sich die großartigen Erfolge einer umfassenden, kunstmäßigen Verwendung des fließenden Wassers bewährt. Auch in einzelnen Gegenden des Inlandes, so namentlich im Fürstenthum Siegen, war eine wohlgeordnete Berieselung der Grundstücke seit Jahrhunderten eingeführt und hatte auf die Ertragsfähigkeit des Bodens den entscheidendsten Einfluß ausgeübt. In allen diesen Ländern hatte die Benutzung des Wassers in einer Gesetzgebung, welche die Bedeutung dieses Zweiges der Landeskultur anerkennt, ihren festen Stützpunkt gefunden. Angeregt durch die Erfolge, die sich in jenen Ländern darboten, erwachte in vielen Theilen der Monarchie die Neigung, das Wasser zu regelmäßiger Bewässerung der Grundstücke zu verwenden. Bedeutende Unternehmungen dieser Art waren mit günstigem Erfolge ausgeführt worden. Andere nicht minder wichtige, aber wurden gehemmt, weil die Unbestimmtheit der bestehenden Gesetze ihnen unbesiegbare Hindernisse entgegenstellte. Das Einschreiten der Gesetzgebung war daher durch entscheidende Gründe gerechtfertigt.

Ein Entwurf zu einem Gesetze wegen der Einrichtungen zur Beförderung des Ablaufes und zur Anhaltung und Benutzung der Gewässer wurde sonach ausgearbeitet und im Jahre 1834 den Provinzialständen von Posen, Preußen, Brandenburg und Pommern, im Jahre 1837 den Ständen der Provinzen Schlesien, Sachsen und Westphalen zum Gutachten vorgelegt. Ueber den Gegenstand hinaus, für welchen zunächst das Einschreiten der Gesetzgebung in Anspruch genommen war — die Benutzung der Privatflüsse zur Bewässerung von Grundstücken — dehnte sich der Entwurf auf das gesammte Wasserrecht aus. Er schloß die öffentlichen Ströme neben den Privatflüssen in sich und umfaßte, neben den Vorschriften über Bewässerung, die Lehre von den Mühlenanlagen, von der Vorfluth und vom Deichwesen.

Die Nothwendigkeit, bestimmte Vorschriften über die Benutzung des Wassers zu erlassen, wurde von allen sieben Provinzial-Landtagen anerkannt, gegen den Gesetz-Entwurf selbst traten jedoch, der Fassung wie dem Inhalte nach, mannigfache Bedenken hervor. Bei der Materie von den nicht öffentlichen Flüssen war es hauptsächlich der privatrechtliche Charakter der verschiedenen Nutzungsrechte, dessen bestimmte Anerkennung die Stände vermißten: ein Mangel, dem sie jene weitgreifende, die freie Bewegung der Privat-Industrie hemmende Einwirkung der Verwaltungsbehörden, welche der Entwurf für nöthwendig gehalten hatte, zur Last legten. Vielfache Abänderungen des Entwurfs wurden in diesem Punkte und in anderen wichtigen Beziehungen beantragt. Die Bemerkungen der Stände gaben zu einer erneuerten, sorgfältigen Erwägung des Gegenstandes Anlaß. Behörden und Privaten, welche ihrer Stellung und ihrer Erfahrung nach mit der Eigenthümlichkeit kunstmäßiger Bewässerungs-Anlagen, mit den praktisch wichtigen Bedenken, deren Lösung von der Gesetzgebung erwartet wurde, vorzugsweise vertraut sind, wurden bei der Berathung zugezogen. Das Resultat dieser Erörterungen war, daß der frühere Gesetz-Entwurf einer wesentlichen Abänderung allerdings bedurfte. Die Vereinigung aller das Wasserrecht in seiner weitesten Ausdehnung umfassenden Materien in ein Gesetz mußte zunächst als ein Uebelstand erkannt werden. Jede von ihnen verlangt die Beachtung ihres eigenthümlichen Charakters und bietet der Gesetzgebung oft ganz entgegengesetzte Gesichtspunkte und eine Reihe in sich verschiedener Verhältnisse zur Erwägung und Feststellung dar. Mit anderen, zum Theil nur äußerlich verwandten Materien zusammengefaßt, konnten die Fragen, welche der gesetzlichen Feststellung zunächst bedürfen, in der erforderlichen Klarheit und Bestimmtheit nicht hervortreten. So stellte sich die Nothwendigkeit dar, die einzelnen Theile des Wasserrechts in ihrer Selbstständigkeit anzuerkennen und unter Festhaltung der allen gemeinsamen Gesichtspunkte ihre Eigenthümlichkeit in abgesonderten Gesetzen zu berücksichtigen.

Entwürfe einer allgemeinen Strom- und Ufer-Ordnung und eines Gesetzes über das Deichwesen sind, dieser Erwägung gemäß, besonders ausgearbeitet und im vergangenen Jahre den ständischen Versammlungen aller Provinzen mit Ausschluß der Rheinprovinz, zur Begutachtung vorgelegt worden. Von den übrigen Materien des Wasserrechts umfaßt der jetzt vorliegende Gesetz-Entwurf die Lehre

von der Benutzung der Privatflüsse,

unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Wasser-Verwendung zu Berieselungen und zu ähnlichen, die Boden-Kultur betreffenden Anlagen. Die Materien von der Benutzung des Gefälles zu Mühlen-Anlagen und zu anderen Triebwerken, von der Vorfluth ꝛc. sind in dem Entwurfe nur so weit berücksichtigt, als es der Zusammenhang und das Bedürfniß des nächsten Zweckes unentbehrlich macht. Allerdings bieten auch diese Verhältnisse mehrere Punkte dar, in denen eine Abänderung der Gesetzgebung, eine nähere Feststellung der leitenden Grundsätze nothwendig erscheinen mag. Die Bemerkungen der Landtage aber zu dem jene Materien umfassenden Theile des früheren Entwurfes haben, eben so sehr als die Erfahrung der Behörden, dargethan, daß es umfassender Vorarbeiten bedarf, um für diese Fragen definitiv die Richtung festzustellen, welche die Gesetzgebung in ihrer weiteren Entwickelung zu verfolgen hat. Diese Erörterungen werden fortgesetzt. Ohne Benachtheiligung wichtiger Interessen war es aber nicht zulässig, bis zu ihrer Beendigung die gesetzliche Feststellung einer Materie auszusetzen, deren dringendes praktisches Interesse zu Tage liegt, und die aus den verschiedensten Theilen der Monarchie vielfach in Anregung gebracht worden ist.

In diesem Sinne, unter Berücksichtigung der ständischen, zu dem früheren Entwurfe gemachten Bemerkungen ist der Gegenstand im Königlichen Staats-Ministerium vorbereitet und demnächst, auf Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Königs, durch eine von Allerhöchstdemselben besonders hierzu ernannten Kommission des Staatsraths nochmals berathen worden. Das Resultat liegt in dem anliegenden Entwurfe eines Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vor. (Wird später nachfolgen.)

Seine Wirksamkeit soll, der Eingangs-Bestimmung gemäß, auf den ganzen Umfang der Monarchie Anwendung finden, mit Ausnahme derjenigen Theile der Rhein-Provinz, wo die Gesetzgebung durch in der Hauptsache zweckmäßige Bestimmungen den Bewässerungs-Anlagen genügenden Schutz gewährt. Für die Landestheile, wo das gemeine Deutsche Recht gilt, das eben so wenig als das Landrecht ausgebildete Prinzipien über das Nutzungsrecht der Privatflüsse enthält, ist das Gesetz ein nicht minder dringendes Bedürfniß.

Die wesentlichen Bestimmungen des Entwurfs werden in folgender Darstellung zusammengefaßt und begründet werden.

Erster Abschnitt. Die nächste Bedingung einer geregelten Verwendung des Wasserschatzes ist das Anerkenntniß eines festen gesetzlichen Prinzips, nach welchem das Recht der Benutzung zu beurtheilen ist. Der frühere, den Provinzialständen vorgelegte Entwurf hatte die Benutzung des Wassers der Hauptsache nach von einer Konzession der Landes-Polizei-Behörde abhängig gemacht, wobei dann die konkurrirenden Interessen nach ihren Ansprüchen und ihrer Wichtigkeit geprüft und die Vertheilung des Wasserschatzes verhältnißmäßig bedacht werden sollten.

Gegen diesen Grundsatz aber hat die weitere Prüfung der Sache nicht unerhebliche Bedenken ergeben.

Die Sicherheit des Rechts würde nicht genügend geschützt, die selbstständige Entwickelung der Boden-Kultur nicht hinlänglich gefördert erscheinen, wenn sie in diesem wichtigen Zweige von polizeilicher Einwirkung und Genehmigung abhängig gemacht werden sollte.

So ist denn, in Uebereinstimmung mit der Auffassung der Provinzial-Stände und im Anschluß an das durch langjährige Erfahrung erprobte Prinzip der Gesetzgebungen anderer Länder, die Nutzungs-Befugniß des in den Privatflüssen enthaltenen Wasserschatzes als ein Gegenstand des Privat-Eigenthums anerkannt worden, der, wo nicht besondere Rechtstitel ein Anderes feststellen, dem Uferbesitzer als Annexum seines Eigenthums an Grund und Boden zusteht. Seine nähere Bestimmung und Begränzung findet dieses Recht in den Rechten des Publikums, der oberhalb und unterhalb liegenden Grundbesitzer, der Stauberechtigten als Müller 2c., wie sie in der Natur des Verhältnisses oder in besonderen Rechtstiteln begründet sind.

Dieser leitende Grundsatz ist im § 1 an die Spitze des Gesetz-Entwurfs gestellt. Wie durch Provinzial-Gesetze, Lokal-Statuten, spezielle Titel ein abweichendes Verhältniß rechtlich begründet ist, bleibt dasselbe bestehen, da die Absicht des Entwurfs nur dahin gehen konnte, für Verhältnisse ein festes Rechts-Fundament neu zu begründen, denen es bisher an einem solchen fehlte. An diesen Haupt-Grundsatz schließen sich alle übrigen Bestimmungen des Gesetzes an.

Unter den Beschränkungen, welchen die privative Disposition über das fließende Wasser unterliegt, sind diejenigen vorangestellt, welche durch das Interesse des Publikums und des öffentlichen Wohls bedingt werden. Die Befugniß des Publikums, das Wasser auch der Privatflüsse zum Trinken, Schöpfen 2c. zu benutzen — sofern man auf öffentlichen Plätzen oder Wegen dazu gelangen kann — (§ 2 des Entwurfs) ist im Herkommen allgemein begründet und durch die Natur des fließenden Wassers innerlich gerechtfertigt.

So weit der Gesundheitszustand der Umgegend, die Vorfluth, die Schiffbarkeit öffentlicher Flüsse und andere allgemeine Interessen dadurch benachtheiligt werden könnten (§§ 3 bis 6 des Entwurfs), dürfen Wasser, welches mit schädlichen Bestandtheilen vermischt ist, lose Steine, Sand, Erde 2c. den Privatgewässern nicht zugeführt, Flachs- und Hanf-Röthen darin nicht angelegt werden.

Wie über das Recht zur Benutzung der Privatgewässer, so fehlte es bisher über die Verpflichtung zu ihrer Räumung an einer ausreichenden Bestimmung. Der § 100, Tit. 8, Th. I. des Allgemeinen Landrechts bezieht sich nur auf künstlich angelegte Wasser-Abzüge. Die Vorschrift im § 10 des Vorfluth-Gesetzes vom 15. November 1811, welche der Polizeibehörde das Recht beilegt, den Verpflichteten zur Räumung anzuhalten, ist daher für den größten Theil der Privatgewässer ohne genügende Wirkung, da die Frage, wer der Verpflichtete sei, den wesentlichsten Zweifeln unterliegen kann. Um diese Unsicherheit der Gesetzgebung zu beseitigen, legt der Entwurf (§ 7) dem Uferbesitzer, wo nicht Provinzialgesetze, Lokalstatute und spezielle Rechtstitel ein Anderes begründen, als Korrelat seines Rechtes auf Benutzung des Wassers, die Verpflichtung zur Räumung auf, so weit es zur Beschaffung der Vorfluth erforderlich ist.

Die Benutzung der Privatgewässer zum Holzflößen kann von so wesentlicher Bedeutung für das Interesse der Waldkultur und den Holzbedarf der unterhalb liegenden Gegenden sein, daß es sich rechtfertigt, den Eigenthümer des Privatflusses, den Uferbesitzer 2c. auch gegen seinen Willen zur Gestattung der Flößerei anzuhalten. Um jede Besorgniß willkürlicher Anordnungen zu beseitigen, hat der Entwurf die zwangsweise Verpflichtung der Berechtigten von landesherrlicher Entscheidung abhängig gemacht. Für den Schaden, den sie nachweisen können, wird ihnen vom Staate volle Entschädigung gewährt. Ministerielle Reglements setzen in jedem einzelnen Falle die Modalitäten, an welche die Ausübung der Flößerei zu knüpfen ist, so wie die Abgabe fest, welche die Flößenden, um die Entschädigung der Berechtigten und die sonstigen Kosten zu decken, aufzubringen haben (§ 8).

Der zweite Abschnitt des Entwurfes geht zur näheren Bestimmung des Nutzungsrechtes am Wasser und seiner aus der Natur des Verhältnisses folgenden Beschränkungen über. Der Uferbesitzer darf durch seine Anlagen keinen Rückstau über die Grenzen des eigenen Grundstückes hinaus und keine Ueberschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke verursachen — er muß das abgeleitete Wasser in das ursprüngliche Bett des Flusses zurückleiten, bevor dieses das Ufer eines fremden Grundstücks berührt. So ist dem Uferbesitzer nach oben und nach unten hin die Grenze gesetzt, die, eine selbstständige, fruchtbringende Verwendung des Wassers gestattend, jeden Eingriff in die Rechte der Nachbarn, denen die gleiche Benutzung des Wassers gesichert bleiben muß, einen festen Schutz entgegenstellt. Wo die gegenüberliegenden Ufer verschiedenen Besitzern gehören, steht die Benutzung des Wassers jedem derselben zur Hälfte zu (§ 14). In dieser Begrenzung kann der Uferbesitzer sein Recht an einen Anderen überlassen (§ 15). Wie diese Befugniß aus der privatrechtlichen Natur des Nutzungsrechtes folgt, so ist sie durch den Vorgang anderer Gesetzgebungen, der in Frankreich und in der Lombardei geltenden, empfohlen und hat daselbst, indem sie die Verwendung des Wassers in die Hand dessen überzugehen gestattet, der den örtlichen Verhältnissen nach den angemessensten Gebrauch davon machen kann, auf die Entwickelung der Landeskultur den wohlthätigsten Einfluß ausgeübt.

Unter der Zahl der speziellen, die Befugniß des Uferbesitzers bedingenden Rechtsverhältnisse nehmen die Rechte der Wassermüller eine Stellung ein, welche die sorgfältigste Erwägung nöthig macht. Eine große Zahl von Wassermühlen und anderen ähnlichen Triebwerken benutzt das Wasser und sein Gefälle, ohne daß näher festgestellt ist, in welchem Umfange diese Benutzung ihnen als ein Recht zustehe. Oft haben die Wassermüller die Behauptung aufgestellt, daß die ganze Wassermasse und das ganze Gefälle zu ihrer ausschließlichen Disposition stehe, daß sie daher jeder Veränderung in dem oberen Laufe des Flusses, als mit ihrem Rechte unvereinbar, widersprechen könnten. Der § 246, Tit. 15, Th. II. des Allgemeinen Landrechts, dessen ungenaue Fassung Ansprüche dieser Art zu unterstützen scheint, ist erwähnt. Bei richtiger Erwägung ergiebt sich aber, daß die Entwickelung einer Zeit, in welcher die wirthschaftliche Benutzung des Wassers der Regel nach unberücksichtiget blieb, keinen Anhalt darbieten kann, das Rechtsverhältniß für alle Zeiten unverrückbar festzustellen. Nachdem das Interesse der Bodenkultur sich in seiner wahren Bedeutung geltend gemacht hat, muß ihm, neben dem Interesse der Triebwerke, neben dem Schutze ihrer rechtlich begründeten Ansprüche, das gebührende Recht eingeräumt werden. Ein Widerspruchsrecht gegen Bewässerungsanlagen muß dem Besitzer von Mühlen und anderen Triebwerken allerdings dann zugestanden werden, wenn er die Beeinträchtigung eines ausdrücklich verliehenen Rechtes zur ausschließlichen Benutzung des ganzen Wassers oder eines bestimmten Theiles desselben ($^1/_4$, $^1/_3$ 2c.) nachweist. Mit Ausnahme dieses Falles kann sein Widerspruch nur in so weit berücksichtigt werden, als der bisherige Umfang seines Gewerbe-Betriebes durch die Bewässerungsanlage beeinträchtigt wird. Nach Publikation des Entwurfes kann das Recht des Uferbesitzers, wie das Gesetz es anerkennt und in seinem Umfange feststellt, durch die Anlage neuer Triebwerke — den Fall ausdrücklicher Verleihung ausgenommen — nicht beeinträchtigt werden. Nach diesen Gesichtspunkten sind die Vorschriften gefaßt, welche der § 16 über das Widerspruchsrecht der Mühlenbesitzer 2c. aufstellt.

Dem Interesse der Fischerei konnte, bei der verhältnißmäßig geringen Bedeutung desselben, ein Widerspruchsrecht gegen Bewässerungsanlagen nicht zugestanden werden. Dem Berechtigten ist jedoch Ersatz des entstehenden Schadens zugesagt (§ 17).

Die wirthschaftliche Benutzung des Wassers in den durch den Entwurf bezeichneten Grenzen bedarf, da sie aus der privatrechtlichen Befugniß des Uferbesitzers unmittelbar hervorgeht, einer polizeilichen Genehmigung nicht. Die Einwirkung der Behörde tritt nur auf Anrufen der Betheiligten ein und scheidet sich in zwei durch die Natur des Verhältnisses bedingte Hauptrichtungen:

a) Im Interesse der Bewässerungsanlagen vermittelt die Behörde die Feststellung der Widerspruchsrechte und Entschädigungsansprüche, über welche der Unternehmer Gewißheit zu erhalten wünscht (§ 18, Nr. 1 des Entwurfes).

Ein großer Theil der die Wasserbenutzung betreffenden Verhältnisse blieb bei der bisherigen Lage der Gesetzgebung im Unklaren. Nicht selten ist dem Ufer-Besitzer unbekannt, in welchem Umfange ein benachbarter Grundbesitzer, ein unterhalb liegender Müller 2c. auf die Benutzung des Wassers Anspruch machen, einer veränderten Benutzung des Terrains widersprechen zu können glaubt.

Anlagen, wie sie das Gesetz im Auge hat, sind der Regel nach mit bedeutenden Kosten verknüpft. Sie würden unterbleiben, wenn der Unternehmer die Widersprüche, die sich ihm entgegenstellen, die Opfer, die er zu ihrer Beseitigung zu bringen hat, nicht vor der Ausführung übersehen kann. Der Weg der Privat-Unterhandlung wird nicht immer diese Sicherheit in vollem Maße gewähren; die weit verzweigten Beziehungen des fließenden Wassers rufen Widersprüche da hervor, wo sie der Unternehmer auch bei reiflicher Prüfung nicht erwartet hatte. Die Anwendung eines Präklusions-Verfahrens ist durch diese Gründe und durch die Fürsorge, welche das Gedeihen eines wichtigen, neu aufstrebenden Zweiges der Landes-Kultur erfordert, wohl gerechtfertigt.

Die Form dieses Verfahrens, wie es in den §§ 19 ff. bezeichnet ist, gewährt den Widerspruchsrechten und Entschädigungs-Ansprüchen, die in der dreimonatlichen Präklusionsfrist angemeldet werden, die gebührende Sicherung.

Die Leutung des Präklusions-Verfahrens ist, nach Analogie des Verfahrens, das sich bei Mühlen- und ähnlichen Anlagen als zweckmäßig bewährt hat, in die Hand der Verwaltungs-Behörden, der Landräthe und Regierungen gelegt worden. Aber nicht blos die Leitung dieses Verfahrens, auch die Entscheidung der Streitigkeiten selbst, welche über das Recht der Wasser-Benutzung und die damit zusammenhängen Fragen entstehen, mußte der Regel nach der Verwaltungs-Behörde überwiesen, der Rechtsweg nur als Ausnahme in einigen bestimmt bezeichneten Fällen zugelassen werden. Die Mehrzahl der hierher gehörenden Verhältnisse hängt unmittelbar mit dem technischen Betriebe des Landbaues und der Gewerbe zusammen. In ihren sachverständigen Organen, in ihrer Kenntniß der Verhältnisse, gegründet auf eine fortgesetzte Beobachtung der industriellen Entwickelung, besitzen die Regierungen den sichersten Anhaltspunkt einer richtigen, in die Natur der Sache eindringenden Beurtheilung. Dem ordentlichen Richter fehlt der Regel nach eine gleiche sichere Grundlage seiner Entscheidung; er würde dem Gutachten von Sachverständigen vertrauen müssen, Irrthum und Täuschung in vielen Fällen kaum vermeiden können. Die lange Dauer des ordentlichen Prozeßganges wäre überdies geeignet, der Ausführung wichtiger Bewässerungs-Anlagen, deren Gelingen nicht selten von der raschen Benutzung günstiger Verhältnisse abhängt, die nachtheiligsten Hemmnisse entgegen zu stellen. So sind denn nur die Streitigkeiten über Rechte, für welche Entschädigung in Anspruch genommen wird, und über das von dem Widersprechenden behauptete Recht auf ausschließliche Benutzung des ganzen Wassers oder eines bestimmten Theiles desselben — ihrer speziell juristischen Natur wegen — dem Rechtswege vorbehalten (§ 22.)

Alle übrigen Fälle, in denen es der Regel nach hauptsächlich auf Beurtheilung technischer Fragen und industrieller Verhältnisse ankommt, sind (§ 23) der Entscheidung der Regierung mit Vorbehalt des Rekurses an das Ministerium des Innern überwiesen.

b) Das Präklusions-Verfahren, welches die der Bewässerungs-Anlage entstehenden Rechte und Ansprüche feststellt, ist ein wichtiges, nicht immer aber das allein ausreichende Förderungsmittel ihres Gelingens. Wenn der Unternehmer ausschließlich auf die Gränzen seines Terrains und seines Nutzungsrechtes am Wasser beschränkt bleibt, wird die Ausführung der Bewässerungs-Anlage nicht selten unmöglich — sei es, daß die Wasserleitungen über fremde Grundstücke geführt werden müssen, sei es, daß ein Uebergriff in das Gefälle benachbarter Grundstücke durch die Oertlichkeit geboten wird. u. s. w. u. s. w.

Im Wege freiwilliger Uebereinkunft werden die Nachbarn 2c. nicht immer zu bewegen sein, dem Unternehmer abzutreten oder zu gestatten, was er bedarf, oft wenigstens werden sie ihre Zustimmung von übertriebenen Entschädigungs-Forderungen abhängig machen. Die zwangsweise Beschränkung entgegenstehender Rechte, wie sie das Vorfluth-Edikt vom 15. November 1811 zur Förderung von Entwässerungs-Anlagen zuläßt, ist daher auch hier durch erhebliche Gründe gerechtfertigt.

Wesentliche Bedingungen jeder Anordnung dieser Art ist allerdings, neben dem Nachweise eines überwiegenden, durch die Ausführung des Planes bedingten Kultur-Interesses, die vollständige Entschädigung dessen, der zur Aufgabe seines Rechtes verpflichtet werden soll. In diesem Sinne sind die Bestimmungen in § 18. Nr. 2. und §§ 24 ff. des Entwurfes gefaßt.

Angemessene Vorschriften über den Gang des Verfahrens, über die Prüfung des Bewässerungs-Planes, der von der Regierung, unter Vorbehalt des Rekurses an das Ministerium des Innern, festgestellt wird, über seine Publikation und Ausführung, über die von den Provakanten zu leistende Entschädigung 2c. gewähren dem Rechte aller Betheiligten die gebührende Sicherung § 29. ff.

Die Bestimmung des Entwurfs, welche bei allen hierher gehörigen Festsetzungen die Einwirkung der ordentlichen Gerichte ausschließt, findet in den unter a. näher erörterten Gründen ihre Rechtfertigung. Kenntniß des Gewerbe-Betriebes und der Landes-Kultur steht dem Wirkungskreise der Gerichte fern, während sie den Regierungen und ihren technisch befähigten Organen das Mittel darbietet, die Bewässerungs-Pläne in ihrer Ausführbarkeit und Wichtigkeit, in ihrem Zusammenhange mit den allgemeinen Interessen der Landes-Kultur vollständig zu übersehen.

Bei Feststellung der Entschädigungen wird die Entscheidung der Regierung von dem Gutachten dreier sachverständiger Taxatoren unterstützt. Während für die Feststellung des Bewässerungs-Planes selbst, als hauptsächlich von Erwägung seiner Zweckmäßigkeit und Wichtigkeit bedingt, der Rekurs an das Ministerium des Innern gewiesen ist, geht er in Bezug auf die Feststellung der Entschädigung, bei welcher die Erörterung privatrechtlicher Fragen vorwiegt, an die Revisions-Kollegien, die mit der Kenntniß landwirthschaftlicher Verhältnisse und Interessen den Charakter und die Geschäftsformen richterlicher Behörden verbinden.

Die übrigen speziellen Bestimmungen des Entwurfs über die Entschädigung einzelner Rechte, die Ausführung des Unternehmens, die Auszahlung der Entschädigungs-Summen 2c. finden in dem Verhältnisse selbst ihre Rechtfertigung.

Dritter Abschnitt. Die Ausführung wichtiger, den Kultur-Zustand ganzer Gegenden fördernder Bewässerungs-Anlagen ist der Oertlichkeit nach oft von dem gemeinsamen Wirken aller Betheiligten abhängig. Wo Genossenschaften zu gemeinsamer Ausführung solcher Anlagen unter freiwilliger Zustimmung Aller zusammentreten, überläßt der Entwurf dem Minister des Innern die

Genehmigung ihrer Statuten. Nicht immer aber ist, der Nützlichkeit des Planes ungeachtet, ein freiwilliges Einverständniß Aller zu erreichen. An dem Widerspruche des Einzelnen oder einiger Weniger, die ihre Mitwirkung versagen, würde ein Unternehmen scheitern, das seinen wohlthätigen Einfluß auf weite Strecken auszudehnen verspricht. In solchen Fällen ist es durch überwiegende Gründe gerechtfertigt, die Interessenten zu gemeinsamer Anlegung und Unterhaltung der erforderlichen Wasserwerke zu verpflichten und nach Verhältniß des Vortheiles, den sie aus der Anlage zu erwarten haben, Beiträge und Leistungen auf sie zu ertheilen. Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes mußte jedoch die Bildung solcher Genossenschaften, die Feststellung ihrer gemeinsamen Zwecke, ihrer inneren und äußeren Verfassung der landesherrlichen Entschließung vorbehalten bleiben.

Das leitende Prinzip des Entwurfes, die Befugniß des Uferbesitzers, das an seinem Grundstück vorüberfließende Wasser zu seinem besonderen Vortheile zu benuzzen, ist von den Provinzial-Landtagen der Jahre 1834 und 1837 theils ausdrücklich beantragt, theils stillschweigend nach der Tendenz ihrer Begutachtungen als richtig vorausgesetzt worden. Jenes Prinzip und mit ihm alle die aus der Natur des Verhältnisses von selbst hervorgehenden Beschränkungen und näheren Bestimmunmungen des dem Uferbesitzer zustehenden Rechtes werden daher als feststehend zu betrachten sein und einer weiteren Erörterung nicht bedürfen.

In Bezug auf die Ausführung jenes Haupt-Grundsatzes aber treten folgende Fragen hervor, über welche die Versammlung der vereinigten ständischen Ausschüsse ihre gutachtliche Aeußerung abzugeben haben wird.

Die Gründe, nach welchen die Fassung des Entwurfs in Bezug auf diese Fragen festgestellt ist, gehen aus der allgemeinen Darlegung der Motive hervor. Die dort bezeichneten leitenden Gesichtspunkte im Zusammenhange mit den nachfolgenden Bemerkungen werden für die Beurtheilung der einzelnen Fragen die erforderliche Grundlage darbieten.

1) Soll zur Feststellung der einer Bewässerungs-Anlage entgegenstehenden Widerspruchs-Rechte und Entschädigungs-Ansprüche (§ 18, 1) ein Provokations- und Präklusions-Verfahren stattfinden?

Die entscheidenden Gründe, welche es nothwendig machen, dem Unternehmer über die Widerspruchs-Rechte und Entschädigungs-Ansprüche, welche der Bewässerungs-Anlage entgegenstehen, durch Vermittelung der Behörde im Wege eines Präklusions-Verfahrens Gewißheit zu verschaffen, sind in der Darstellung der Motive entwickelt.

2) Soll die Versäumung der Präklusivfrist (§ 20) neben dem Verluste des Widerspruchs-Rechts in Beziehung auf das zur Berieselung zu verwendende Wasser auch den Verlust des Entschädigungs-Anspruchs nach sich ziehen?

Um die Betheiligten zur rechtzeitigen Anmeldung ihrer Rechte zu veranlassen, war die Feststellung einer geeigneten Commination erforderlich. Der Verlust des Widerspruchs-Rechts soll daher für alle Fälle als Folge der versäumten Anmeldung angedroht werden. In Bezug auf das zu bewässernde oder zu den Wasserleitungen zu benutzende Terrain hat es der Entwurf bei dieser Frage bewenden lassen. Bei Ansprüchen aber, welche das zur Ueberrieselung zu verwendende Wasser betreffen, schien es zulässig und nothwendig, weiter zu gehen. Ansprüche dieser Art sind häufig von so unbestimmter Natur und von so weitreichender Ausdehnung, daß der Unternehmer über die Kosten und die Ertrags-Fähigkeit der Bewässerungs-Anlage nur dann sicher gestellt werden kann, wenn die Versäumung der Präklusionsfrist neben dem Verluste des Widerspruchs-Rechts auch den Verlust des Entschädigungs-Anspruches nach sich zieht. Die Anordnung des § 20 ist daher durch wesentliche, in den Interessen der Landes-Kultur begründete Rücksichten unterstützt, während dem Rechte des Eigenthums durch sichernde Vorschriften über die Bekanntmachung des Bewässerungs-Planes, durch Feststellung einer geräumigen Präklusionsfrist 2c. genügende Garantieen gewährt sind.

3) Soll bei Streitigkeiten, in den § 22 bezeichnenden Fällen, der Rechtsweg stattfinden?

Streitigkeiten, ob ein Recht, für welches Entschädigung in Anspruch genommen wird, oder ein von dem Widersprechenden behauptetes Recht auf ausschließliche Benuzzung des ganzen Wassers oder eines bestimmten Theiles desselben gegründet sei, bieten, ihrer ganz eigentlich juristischen Natur nach, keine Veranlassung dar, sie der Cognition des ordentlichen Richters zu entziehen, dessen Kompetenz nicht ohne Gründe der wichtigsten Art ausgeschlossen werden darf. Ihre Entscheidung ist daher dem gewöhnlichen Rechtswege vorbehalten geblieben.

4) Soll in den übrigen Fällen (§ 23), mit Ausschluß des Rechtsweges, die Entscheidung der Regierungen und des Ministeriums des Innern eintreten?

In allen Fällen, welche unter die Bestimmung des § 23 fallen, und namentlich bei Streitigkeiten wegen Beeinträchtigung des einem Triebwerke zum Betriebe in dem bisherigen Umfange erforderlichen Wassers, bildet die Kenntniß und sachverständige Beurtheilung gewerblicher und landwirthschaftlicher Verhältnisse die Haupt-Grundlage der Entscheidung. Die überwiegenden Rücksichten, welche es nothwendig machen, wie die Leitung des Provokations-Verfahrens, so auch die Entscheidung in Streitigkeiten dieser Kategorie den Verwaltungs-Behörden zu überweisen, sind in der fortlaufenden Darstellung der Motive des Näheren nachgewiesen worden.

5) Soll es bei der Schluß-Bestimmung des § 25 bewenden, nach welcher der Grund-Eigenthümer befugt ist, statt Einräumung einer Servitut, dem Provokanten das Eigenthum des zu den Wasserleitungen erforderlichen Bodens abzutreten, oder soll diese Befugniß dahin erweitert werden, daß der Provokat auch dasjenige Terrain als Eigenthum überweisen kann, welches, nach Anlage der Wasserleitungen, nicht mehr zweckmäßig von ihm benutzt werden kann?

Der Schlußsatz des § 25 gestattet dem Grund-Eigenthümer, der nach Nr. 1 des Paragraphen zur Einräumung einer Servitut für die Anlage von Wasserleitungen verpflichtet wird, anstatt dieser Servitut das Eigenthum des zu den Wasserleitungen erforderlichen Bodens dem Unternehmer abzutreten. Der Grund-Eigenthümer sollte nicht gezwungen werden, ein bisher freies Grundstück mit einer lästigen Servitut belastet zu behalten. Nicht selten aber kann das ganze Grundstück oder wenigstens derjenige Theil desselben, den der zur Wasserleitung hergegebene Strich durchschneidet, von dem Besitzer überhaupt nicht mehr angemessen benutzt werden. Dieses Mißstandes würde der Grund-Eigenthümer durch die Befugniß zu entheben sein, das ganze Grundstück oder einen angemessenen, von der Regierung festzustellenden Theil desselben dem Unternehmer als Eigenthum zu überweisen. Ob eine Festsetzung in diesem Sinne dem Gesetze einzuschalten ist, oder ob es bei den Bestimmungen des Entwurfs bewenden kann, bildet den Gegenstand der Frage.

6) Wird das Bedürfniß anerkannt, die Einräumung oder Beschränkung von Rechten zu Gunsten einer Bewässerungs-Anlage über die im § 25 bezeichneten Gränzen hinaus vorzubehalten?

Der § 25 stellt diejenigen Beschränkungen entgegenstehender Rechte 2c. auf, welche sich im Interesse einer Bewässerungs-Anlage als die zunächst liegenden darstellen. Es können jedoch Fälle eintreten, wo die Ausführung einer Bewässerungs-Anlage durch Einräumung oder Beschränkung von Rechten über die im § 25 bezeichneten Gränzen hinaus bedingt wird. Ob es für nothwendig anerkannt wird, unter Voraussetzung eines besonders wichtigen und entscheidenden Kultur-Interesses, das Unternehmen auch in diesem weitergehenden Umfange zu unterstützen und die den Regierungen im § 25 und 27 beigelegte Befugniß demgemäß zu erweitern, bildet den Gegenstand der Frage.

7) Soll bei Entscheidung der Frage, ob durch die Bewässerungs-Anlage einem Triebwerke das zum Betriebe in seinem bisherigen Umfange nöthige Wasser entzogen werde, derjenige Zustand der Mühle, wie er nach zweckmäßiger Aenderung der Stauwerke, des Gerinnes und des Wasserrades sich herausstellt (§ 35), zum Grunde gelegt werden?

Die Bewässerungs-Anlage, über deren Folgen der Besitzer einer benachbarten Mühle sich beschwert, würde nicht selten dem Betriebe in seinem bisherigen Umfange keinen Eintrag thun, wenn der Mühle statt der alten unzweckmäßigen Einrichtung eine neue zweckmäßige gegeben würde. Zur Bewegung eines zweckwidrigen konstruirten Wasserrades 2c. wird häufig eine bedeutende Wasserkraft ohne Nutzen verwendet. Allerdings würde es der Billigkeit widersprechen, dem Müller eine veränderte innere Einrichtung und mit ihr einen neuen ungewohnten Betrieb der Mühle aufzudringen. Eine zweckmäßige Aenderung des Stauwerkes, des Gerinnes und des Wasserrades aber gewährt dem Müller selber Vortheil, während sie den Theil des Wassers, der bisher ohne Nutzen vorüberfloß, für die Zwecke der Bewässerung verfügbar macht. Ohne Unbilligkeit konnte daher dem Müller die Verpflichtung auferlegt werden, sich eine solche Aenderung der äußeren Werke gefallen zu lassen, wenn sie auf Kosten des Provokanten eingerichtet, und wenn die Mehrkosten, welche dadurch gegen die bisherige Unterhaltung entstehen, ihm erstattet werden. Eine Entschädigungs-Forderung des Müllers kann dann selbstredend nur in so weit berücksichtigt werden, als er auch nach der verbesserten Einrichtung der Mühle einen Schaden nachzuweisen vermag.

8) Soll dem von den Taxatoren festgestellten Entschädigungs-Betrage ein Zuschlag von 25 pCt. (§ 43) hinzugesetzt werden?

Die Taxatoren ermitteln die vollständige Entschädigung, wie sie für das Recht zu leisten ist, dessen Einräumung oder Einschränkung zu Gunsten einer Bewässerungs-Anlage angeordnet worden ist. Es durfte jedoch nicht unberücksichtigt bleiben, daß die zwangsweise Beseitigung bestehender Rechte, wie sie der Entwurf zuläßt, zunächst durch das Privat-Interesse des Provokanten bedingt wird. Der Billigkeit entsprach es daher, den Provokanten eine reichlich abgemessene Summe zu bewilligen, um ihn, neben vollständiger Entschädigung, auch über den Zwang zu beruhigen, dessen nächste Vortheile einem Privat-Unternehmen zu Gute kommen. Möglichste Beseitigung aller Streitigkeiten, welche die definitive Feststellung des Entschädigungs-Betrages hinausschieben können, ist gleich wünschenswerth im Interesse des Unternehmens wie der Entschädigungs-Berechtigten. Auch in diesem Sinne stellt sich eine angemessene Erhöhung der Entschädigungs-Summe als das sicherste Mittel dar, den Provokaten von einem Widerspruche gegen die Festsetzung der Regierung abzuhalten. Diese Erwägungen liegen der Vorschrift des § 43 zum Grunde, nach welcher die Regierung bei Feststellung der Entschädigungs-Summe dem von den Taxatoren ermittelten Betrage einen Zuschlag von 25 pCt. hinzusetzt.

9) Soll der Provokat den Anspruch auf diesen Zuschlag durch Einlegung des Rekurses (§ 44) verlieren?

Der Bestimmungen ungeachtet, durch welche der § 43. für eine reichliche Feststellung des Entschädigungs-Betrages sorgt, schien es nothwendig, dem Provokaten, der sich durch die Festsetzung der Regierung verletzt hält, den Weg des Rekurses offen zu lassen. In diesem Rekurs-Verfahren, welches den Revisions-Kollegien überwiesen ist, wird die Abschätzung revidirt, wobei den Umständen nach anderweite Ermittelungen verfügt werden können. Dem Provokaten ist sonach jede Garantie einer richtigen Abschätzung seines Schadens und einer vollständigen Entschädigung gewährt. Alle Gründe aber, welche für erste, der Regierung übertragene Feststellung die Erhöhung des Entschädigungs-Betrages um 25 pCt. rechtfertigten, fallen bei dem Rekurs-Verfahren fort. Im Gegentheil steht zu hoffen, daß die Besorgniß, den Vortheil des Zuschlages zu verlieren, von Einlegung unbegründeter Rekurs-Gesuche im Interesse der Entschädigungs-Berechtigten eben so sehr als der Bewässerungs-Anlagen abhalten werde.

Berlin, im Oktober 1842.

Inland.

* **Berlin**, 31. Okt. (Privatm.) In den hiesigen höhern geselligen Kreisen unterhält man sich mit Interesse von der Wiederbesetzung mehrerer vacant gewordener wichtiger Staatsstellen. Doch sind dies alles nur Gerüchte. — Dem Geheime Kriegsrath Loest, welcher bisher im Kriegsministerium einen Theil der Vorträge hatte, und der literarischen Welt als tüchtiger Schriftsteller bekannt ist, hat auf sein wiederholtes dringendes Ansuchen nun seine Entlassung aus dem Staatsdienste erhalten. — Die Resignation des Prof. und Schulraths Dr. Lucas auf sein Direktorat des Kneiphöfschen Gymnasiums zu Königsberg scheint eine für beide Parteien günstige Wendung genommen zu haben, indem der dortige geachtete Gymnasial-Oberlehrer und Prof. Dr. Lehrs zur Uebernahme des Direktoriums erwähnten Gymnasiums bestimmt sein soll. — Professor Puchta, der den Lehrstuhl des Justizministers v. Savigny eingenommen, hat heute Vormittag vor einem überaus zahlreichen Auditorium seine Vorlesungen über Pandekten, die er nach seinem Lehrbuche hält, begonnen. Ein interessantes Kollegium, welches auf unserer Universität zum erstenmale gelesen wird, und welches wir den großen Fortschritten der Forschungen in der Chemie zu verdanken haben, hat auch in diesem Wintersemester der Dr. Simon angekündigt. Derselbe wird nämlich über pathologische Chemie des menschlichen Körpers lesen und seine Thesen durch Experimente erläutern. — Wie verlautet, beabsichtigt die Direktion der Potsdamer Eisenbahngesellschaft das Fahrgeld zu erhöhen. Ob aber die Regierung diese Erhöhung gestatten wird, wollen wir dahingestellt sein lassen. — Der 12-jährige Pianist Rubinstein gab gestern Abend vor einem ausgewählten Kreise von Zuhörern sein zweites Konzert, und erntete darin vielen Beifall.

Durch die, das Schuldenwesen des Staats regelnde Verordnung vom 17. Januar 1820 waren auch im Art. 18 die zum größten Theile mit den neuerworbenen oder wiedervereinigten Landestheilen, oder in Folge der veränderten Staatsverwaltung an den Staat überkommenen provinziellen Staatsschulden später durch Cabinetsordre vom 2. Novbr. 1822 vom Staat übernommen und in Betreff der Staatsgarantie sämmtlich den Staatsschuldscheinen gleichgestellt. Durch eine an

das Staatsministerium gerichtete Königl. Ordre vom 16. Septbr. soll der Befehl vom 3. Mai 1821, wonach die Staatsschuldscheine, als depositalmäßige Sicherheit angenommen werden dürfen, folgerecht auch auf die Obligationen über diese provinziellen Staatsschulden Anwendung finden. — Durch den Landtagsabschied für den jüngsten Provinzial-Landtag der märkisch-niederlausitzischen Stände vom 20. Decbr. v. J. war unter Nr. 5 als Antwort auf die ständische Petition eine Erleichterung für die kleinen Patrimonialgerichte in Bezug auf die Einrichtung der Depositalgelasse und Gefängnisse genehmigt worden. Diese Begünstigung ist nun durch Ordre vom 16. Septbr. auch auf die Patrimonialgerichte der übrigen Provinzen ausgedehnt und allgemein gestattet worden, „daß bei denjenigen Patrimonialgerichten, welche nicht 1000 Gerichtseingesessene zählen, der Neubau von gewölbten Depositalgelassen und von Civil- und Criminalgefängnissen unterbleiben kann, wenn unter Verantwortlichkeit der Gerichtsherren der jedenfalls vorschriftsmäßig einzurichtende, mit drei Schlüsseln versehene Depositalkasten gegen Einbruch gesichert wird, und wenn in Beziehung auf die Gefängnisse solche Veranstaltungen getroffen werden, daß dadurch, unter der erforderlichen Sorge für die Gesundheit der Gefangenen, die nöthige Sicherheit gewährt wird. Sollte jedoch ein mit dem vorschriftsmäßigen Depositalgewölbe nicht versehenes Gut bis zu zwei Dritteln seines Werthes verschuldet sein, oder zur Sequestrastion oder Subhastation kommen, so ist das Depositorium desselben an dasjenige landesherrliche Gericht abzuliefern, dessen Sitz an dem Wohnorte des Gerichtshalters sich befindet, oder demselben am nächsten liegt." — Durch eine Kabinetsordre vom 15. April d. J. wurde der Justizminister ermächtigt, mit einzelnen darauf antragenden Städten unter Zustimmung des Finanzministers besondere Abkommen zu schließen, durch welche dieselben gegen bestimmte jährliche, nach einer „mehrjährigen Fraction der getragenen Lasten" zu berechnende Beiträge von der Subsidiarverhaftung für die Lasten der Criminalgerichtsbarkeit befreit werden. Die Magistrate wurden demnächst wegen der etwa zu treffenden desfallsigen Abkommen an das vorgesetzte Obergericht gewiesen. Auch in dieser Befreiung ist, da die Städte sich bis zur Städteordnung zu den Gerichten wie die Patrimonialgerichtsherren verhielten, eine Begünstigung jenes Privatgerichtswesens erblickt. Durch eine Verfügung des Justizministers vom 5. Okt. wird der einer solchen „Fractionsberechnung" zum Grunde zu legende Zeitraum auf „sechs Jahre" festgesetzt; wobei hinzugefügt wird, daß, was die Beiträge zur Unterhaltung des baulichen Zustandes der Gefängnisse, zur Heizung und zur Beschaffung der Gefängnißutensilien betrifft, diese Kosten in die Fraction nicht aufgenommen werden können, wogegen die von den Kommunen vermöge der ihnen obliegenden subsidiarischen Verpflichtung bisher gezahlten Kosten für Verpflegung der Criminalgefangenen in den städtischen Gefängnissen in die Fraction aufzunehmen sind.

Aus einem größeren Auffatze der Berlinischen Zeitung über die Herabsetzung des Salzpreises entlehnen wir folgende Stelle: „Die Verminderung der Salzpreise erscheint als eine große und unsägliche Wohlthat für die ärmsten Klassen der Bevölkerung und es bedarf keiner grellen Farben, um dies hervorzuheben. Ein Jahresverdienst von 50 Thlrn. ist bei dem armen Weber, welcher das Garn kauft und die Leinwand dem Händler überläßt, ein sehr guter, ja ein ausgezeichneter. Nun denke man sich eine solche kinderreiche Familie, aus 10 und mehr Personen bestehend, man schlage ihr Salzbedürfniß nur auf 6 Thlr. an, so ist dies fast ein Achtel ihrer ganzen Einnahme, und $1\frac{1}{2}$ — 2 Thlr., die hieran gewonnen werden, ergeben einen Steuernachlaß von 3 — 4 Prozent des Einkommens. Welcher Reiche, der Tausende zu verzehren hat, würde eine Einkommensteuer, die sich hier nach Abzug der Erzeugungskosten auf etwa 10 Prozent stellt, nicht für unerhört, eine Herabsetzung derselben auf 6 Prozent nicht für ein großes Glück ansehen! Und dennoch ist es weit leichter, von 1000 Thlr. 100 zu entbehren, als von 50 Thlr. 5."

Die K. Seehandlung hat in neuester Zeit den Betrieb der Aktienspinnerei u. Weberei in Eisersdorf bei Glatz an sich gebracht, obgleich ihr nach dem Organisationsgesetz vom 17. Januar 1820 das Recht zum innern Handel und zur Fabrikation nicht zusteht. Hierüber hat vor mehreren Monaten eine umfassende Diskussion in den öffentlichen Blättern stattgefunden, und der beredte Vertheidiger der Seehandlung hat zuletzt geschwiegen, weil ihm die Argumente, daß der Staat nicht Handel treiben dürfe, dergestalt über den Kopf wuchsen, daß er sie nicht mehr bewältigen und widerlegen konnte. Jetzt nimmt aber diese ganze Angelegenheit in juridischer Beziehung eine ganz andere Stellung ein, da jede fernere gewerbliche Ausdehnung als eine bewußte, gegen die klaren Vorschriften der Gesetze vorgenommene Handlung angesehen werden muß. Ob die Unterstützung der Eisersdorfer Aktionäre eine löbliche That sei oder nicht, ob die Königl. Seehandlung bei diesem Geschäft, ohne die andern Staatsgenossen zu beeinträchtigen, bedeutend gewinne, darauf kommt es hier ganz und gar nicht an, sondern nur auf die strengen Vorschriften der Gesetze. Uebrigens steht der gedachten Behörde ein Kuratorium, das aus drei höhern Staatsbeamten zusammengesetzt ist, zur Seite, und wir wollen wünschen, daß sie ihre Einwilligung zur Uebernahme der Eisersdorfer Spinnerei und Weberei vor jener öffentlichen Diskussion, in welcher die Rechte der Seehandlung ventilirt und festgestellt wurden, ertheilt haben, weil sie sich sonst sehr leicht der Gefahr aussetzen würden, regreßpflichtig zu werden. — Daß der gesetzliche Wirkungskreis der Seehandlung bei dem nächsten Landtage zur Sprache kommen wird, unterliegt wohl keinem Bedenken, da die Stimmung aller Gewerbetreibenden gegen diese gewerbliche Ausdehnung gerichtet ist. — Das einzige Argument, welches die Vertheidiger der Seehandlung hervorzubringen vermochten, besteht darin, daß bei der allgemeinen Gewerbefreiheit in Preußen auch ihr zustehen müsse, einen Handel und Gewerbe zu treiben. Allein sie übersehen dabei, daß die Freiheit des Gewerbes nur für die Einwohner und nicht für den Staat gegeben worden, und daß der Gesetzgeber, wenn er dies gewollt hätte, bei Feststellung ihrer Attribute dies ausdrücklich ausgesprochen haben würde. Endlich ist nicht zu übersehen, daß nach Vernunft und Billigkeit die Regierung ihr eigenes Recht der Besteuerung in dem Maße schmälert, als sie die Erwerbsfähigkeit der Staatsgenossen beengt. Dazu kommt noch, daß es sich mit der hohen moralischen Würde des Staates nicht vertragen möchte, bürgerliche Gewerbe zu treiben.

(Rhein. Z.)

* Köln, 27. Okt. (Privatmitth.) Vorgestern versammelte sich hier die Gesellschaft der chemischen Ackerbaufreunde und der landwirthschaftliche Verein, und hielt gestern in dem noch zu den Königlichen Festen geschmückten Tempelhause ihre festliche Sitzung, in welcher die Interessen des chemischen Ackerbaues, wie die Streitfragen des Tages vielseitig besprochen wurden. Heute war große Viehschau in dem gegenüberliegenden Deutz. Es bleibt eine erfreuliche Erscheinung, daß sowohl die Gesellschaft sich in diesem Jahre wieder bedeutend vermehrt hat, als auch das Interesse dafür im Publikum im Zunehmen, daß also der am Rhein bisher ziemlich vernachlässigte Ackerbau nun immer mehr wissenschaftlich getrieben wird, immer erfreulichere Resultate abwirft. — Bei der um diese Zeit beispiellos geringen Wasserhöhe des Rheins, beginnen die Brunnen in den höheren Stadttheilen zu versiegen, so daß zum erstenmal seit Menschengedenken ein Wassermangel in Köln einzureißen droht. — Vorgestern starb hierselbst, in der Blüthe seiner Jahre, an den Folgen der Grippe, der Dichter Busto von Hagen, Offizier im 40sten Infanterie-Regiment, geboren in Merseburg, ein Mann so anziehend und freundlich im Umgange, als bieder und ehrenfest von Charakter; ein Duell, zu welchem er wider Willen gezogen, in welchem er eines Freundes Ruf zu vertreten hatte, seinen Gegner schwer verwundete, welcher auch an den Folgen dieser Wunden starb, verbitterte die schönsten Tage seines Lebens, wie die Todesstunde des feinfühlenden, sonst unerschütterlichen Mannes. Unter seinen Gedichten, welche er in letzter Zeit bekannt machte, ragt sein Barbarossa hervor, und gehört gewiß zu dem Schönsten, was in jüngster Zeit am Rheine gefunden worden, zu dem bekanntesten aber sein Dombau-Lied, das bei allen Festen des Dombau-Vereines in jüngster Zeit gebräuchlich gewesen, und besonders durch Levis Illustration sogar Zimmerschmuck am Rhein geworden. Seine Leiche wurde neben den militairischen Ehren noch durch die Domwerksgesellen, vielen Gliedern des Dombau-Vereines, des Kölnischen Künstler-Vereines und eine Menge anderer Kunstfreunde und Biedermänner zu Grabe getragen.

* Aus dem Bergischen, 26. Okt. (Privatmitth.) Von den größeren rheinischen Städten ausgegangen, verbreitet sich auch hier immer mehr und mehr die Bewegung im Volke: eine neue Gemeinde-Ordnung, welche schon von dem nun in Gott ruhenden Könige dem Volke zugedacht war, vom Throne zu erflehen. Auch in den kleineren Städten bilden sich deshalb Unterschriftslisten, und selbst in den Landgemeinden werden binnen Kurzem sich solche gebildet haben, so daß das von oben aus zugedachte Gut gewiß uns nicht zum zweiten Male vorenthalten wird, wenn die Gunst eines erleuchteten Königs uns dasselbe bietet. Unser Schwurgericht, welches in einer Forstfrevel-Sache durch seine Inkompetenz-Erklärung sehr in der öffentlichen Meinung zu sinken begann, ein unglücklicher, armer Landmann war nämlich von fünf Förstern eines hiesigen Gutsbesitzers angegriffen und hinterrücks erschossen worden, hat durch die Beharrlichkeit des Staatsprokurators, der die Klage wieder aufgegriffen, sich in seiner Achtung erhalten. Nächster Tage soll der sehr protegirte, des Mordes angeklagte Förster wieder vor das Schwurgericht gestellt werden. Sehr zu wünschen wäre: daß milde Forstgesetze, freilich nicht die im verwichenen Jahre von der Autonomie vorgeschlagenen, den vielen Klagen und Unglücksfällen vorbeugen möchten, daß vor Allem die Jagd, welche hier den Landmann beständig neckt und erbittert, wo derselbe auf der andern Rheinseite das Bild des Segens und der Ordnung in diesem Zweige stets vor Augen hat, durch Königlichen Machtspruch zur Ablösung käme.

Deutschland.

München, 26. Okt. Heute haben uns JJ. KK. HH. der Kronprinz und die Kronprinzessin verlassen, um nach Hohenschwangau zu ziehen, wo ein Theil des Honigmondes zugebracht werden soll. Auch dort in der herrlichen Ritterburg (über die in den letzten Tagen ein mit ausgezeichneten künstlerischen Beigaben versehenes Prachtwerk erschienen ist)*) wird sich ein reges Leben entfalten, ein schöner Familienkreis sich bilden und Feste eigenthümlicher Art, im Geiste der großartigen Gebirgsnatur, die Neuvermählten überraschen. — Auf dem gestrigen Bügerballe machte ich eine Bemerkung, die ich nicht unterdrücken kann. Die so bezeichnende und kleidsame Münchener Bürgertracht droht der französischen Mode immer mehr zum Raube zu werden. Nur sehr wenige Riegelhauben — nicht selten von Diamantennadeln gehalten — waren sichtbar, und trotz sorgfältiger Nachforschung konnte ich kein einziges Mieder mit der silbernen Kette entdecken; dagegen sah ich angesehe Bürger mit ihren Frauen auf der Gallerie, weil sie die Kosten für die Toilette des schönen Geschlechtes scheuten. Ihnen möchte ich zurufen: Kehret zur Riegelhaube und zum Mieder zurück! Ihr werdet euch besser dabei befinden, und das Auge des Fremden wie des Einheimischen wird freudiger auf dem schmucken eigenthümlichen Costüm verweilen, als auf der flüchtigen Allerweltstracht!

(Allg. Z.)

Neu-Strelitz, 29. Oktober. Vorgestern ist aus England hier die höchst erfreuliche Nachricht von der Verlobung unseres Erbgroßherzogs, Königliche Hoheit, mit der Prinzessin Auguste von England, ältesten Tochter Sr. Königliche Hoheit des Herzogs von Cambridge, eingegangen. Diese frohe Kunde ist selbigen Tages noch von dem zu diesem Zwecke versammelten Hofe gefeiert, und sind die Glückwünsche desselben von dem Großherzoge entgegengenommen worden.

Osnabrück, 25. Oktbr. Bekanntlich hat die hiesige Landdrostei verfügt, daß die Kosten der Rechts-Gutachten, welcher unser Magistrat im Jahre 1838 über die Rechtsgültigkeit der Aufhebung des Staatsgrundgesetzes von den Fakultäten zu Tübingen, Heidelberg 2c. gefordert hatte und welche aus der Kämmerei-Kasse bezahlt worden waren, dieser Kasse ersetzt werden sollten und zwar von den Mitgliedern des Magistrates, welche im Jahre 1838 an der Bestellung jener Gutachten Theil genommen. Dieser Magistrats-Mitglieder sind jetzt, da die andern gestorben, nur noch vier: nämlich der (Administrations-) Bürgermeister Stüve, die Stadtrichter Pagenstecher und Westerkamp und der Senator Wagener. Diese Magistrats-Mitglieder haben sich natürlich geweigert, diese Kosten zu erstatten, da jene Ausgabe auf Antrag des Collegiums der Aelterleute von dem gesammten Magistrate ausgegangen sei. Die Landdrostei hat indessen bei ihrer Verfügung beharrt und auch das Ministerium zu Hannover, welches von den Magistratsmitgliedern angegangen wurde, hat die Verfügung der Landdrostei bestätigt. (Die Protestation des Collegii der Aelterleute ist durch die Zeitungen bekannt.) Die Landdrostei drohete zu verschieden Malen den vier Magistratsmitgliedern Pfändung an, in der Hoffnung, dieselben noch zur Zahlung zu bewegen. Da dieselben sich aber in Güte zur Zahlung nicht verstanden, so ist die Exekution gegen Stüve und seine 3 Collegen vor einigen Tagen vollstreckt worden; die Pfänder (Silbergeräth, Damenschmuck, Oefen u. s. w.) werden am 7ten nächsten Monats öffentlich versteigert werden. Außer diesen unpolitischen (weil die Ruhe und Stille unterbrechenden) Maßregel zeigt auch die Wiederaufnahme des gegen den Aettermann Breusing im März 1841 verfügten Disciplinar-Untersuchung wegen seines Verhaltens auf dem Provinzial-Landtage vom Februar 1841, daß die Zeit der „versöhnlichen Maßregeln" noch keineswegs gekommen ist; bekanntlich haben sich die Stände in diesem Sommer entschieden gegen die Zulässigkeit dieser Untersuchung ausgesprochen; sie ist jetzt wieder aufgenommen und daneben ist noch die Criminaluntersuchung gegen Breusing wegen seiner Aeußerung in der 2ten Kammer über die Moralität der Minister anhängig.

(Aelt. L. Z.)

---

*) Die goldene Chronik von Hohenschwangau, der Burg der Welfen, der Hohenstaufen und der Scheyren. (Von J. Freih. v. Hormayr v. Hortenburg. München. Franz, 1842.)

Mit einer Beilage und einer außerordentlichen Beilage, betreffend die Sitzung der Ständischen Ausschüsse vom 27. Oktober.

Beilage zu № 257 der Breslauer Zeitung.

Donnerstag den 3. November 1842.

Oesterreich.

Das Journal des österreichischen Lloyd meldet aus Triest vom 24. Oktober: „Unsere Börse hat beschlossen, ein oder mehrere geeignete Individuen nach Ostindien zu senden, zur Prüfung der dortigen Handelsverhältnisse und Erforschung, ob zwischen jenen Ländern und unserer Monarchie nützliche Verbindungen anzuknüpfen seien. — Indem wir diesen Schritt schon an und für sich ganz zeitgemäß finden, hören wir nun mit Vergnügen noch, daß die hiesige Börse sich an die löbliche Handelskammer in Venedig gewendet, dieser Mittheilung von ihrem Plane gemacht, und sie eingeladen habe, sich ihr anzuschließen. Wir wünschen von Herzen, daß die ältere Schwester nicht verschmähen möge, dieser Einladung der jüngern zu entsprechen. Die vereinigten Kräfte würden weit sicherer das gemeinnützige Ziel erreichen, und die Gemeinschaft des von alten Zeiten her so hochberühmten Venedig mit dem jugendkräftigen Triest würde sowohl den zu durchforschenden Gegenden als der theilnehmenden Heimat ein Vertrauen einflößen, welches zu den schönsten Erwartungen berechtigen könnte."

Frankreich.

Paris, 26. Oktbr. Der Deputirtenverein, welcher gewöhnlich bei Hrn. Fulchiron sich zu versammeln pflegt, hat eine Berathschlagung über das in Betreff des projektirten Zollvereins mit Belgien einzuschlagende Verfahren gehalten, deren Ergebniß entschieden diesem Projekt entgegen war. Es wurde nämlich einstimmig beschlossen: 1) daß jedes Mitglied des Vereins die Gelegenheit wahrnehmen sollte, Klagen über das Projekt am Throne niederzulegen; 2) daß jeder Deputirte sich mit dem legalen Repräsentanten des Gewerbfleißes und Handels seines Departements in Verbindung setzen solle, um ihnen als Organ bei der Regierung zu dienen; 3) daß der Fulchiron'sche Deputirtenverein mit seinem ganzen Einfluß die Versammlnng der Deputirten des nationalen Gewerbfleißes und Handels kräftigen solle, welche den 5. Nov. zusammentreten werden. — Gestern gab Hr. Guizot, als Minister des Auswärtigen, zu Ehren des hier anwesenden russischen Diplomaten, Hrn. v. Ribeaupierre, ein großes Gastmahl. Dasselbe würde gar keine Erwähnung verdienen, wenn nicht der gegenseitige Wechsel von dergleichen schmeichelhaften Höflichkeitsbezeigungen zwischen der französischen und russischen Diplomatie etwas ganz Außergewöhnliches wäre, und wenn er einmal eintritt, auf ganz besondere Verhältnisse hinwiese, wie man denn auch versichert, daß Hr. v. Ribeaupierre ein ganz entschiedener Verfechter einer Allianz zwischen Frankreich und Rußland sei. — Die niedere Normandie ist in Folge des diese Tage hier gefallenen Regens von Neuem von großen Ueberschwemmungen heimgesucht worden, die großen Schaden anrichten. (Fr. Bl.)

Am 22sten Abends ist der Bischof von Algier, Hr. Dupuch, mit den aus Pavia geholten Reliquien des heiligen Augustinus in Toulon eingetroffen. Diese für Algier bestimmten Reliquien wurden von einer zahlreichen Versammlung Geistlicher, unter denen viele hohe Würdenträger der Kirche, empfangen und in feierlicher Prozession unter Fackelschein in die Kirche geleitet. Am 23sten sollte die Haupt-Ceremonie zu Ehren der Ueberreste des heiligen Bischofs von Hippone vorgenommen werden und einige Tage später der Transport derselben nach ihrem Bestimmungsorte stattfinden. Zu diesem Zwecke hat die Regierung ein Dampfboot eigens einrichten lassen und an alle Prälaten des Landes die Einladung gerichtet, einen Platz auf diesem Schiffe einzunehmen, um die große Feierlichkeit in Algier durch ihre Gegenwart noch imponirender zu machen. Es scheint, daß sich eine ansehnliche Zahl von Erzbischöfen und Bischöfen angeschickt hat, dieser Einladung zu folgen. — Alle diese Anstalten werden von manchen Seiten her als wirksame Werkzeuge zur Vervollständigung der moralischen Eroberung Algierens angesehen. Nachdem Religion, Cultus und Kirche in den ersten Jahren der Französischen Niederlassung gänzlich hintangesetzt worden. Der „Toulonnais" tritt mit dem Vorschlage hervor, daß die Regierung die Stiftung eines geistlichen Ritter-Ordens gegen die ungläubigen Feinde der Franzosen in Afrika veranlassen solle. (St.-Z.)

Der „Moniteur algerien" vom 20sten d. meldet, daß der General Bugeaud schon am 16ten wieder in Algier eingetroffen sei.

Niederlande.

Haag, 22. Oktober. Das zweite Buch des neuen Strafgesetzbuches ist vor einigen Wochen den Mitgliedern der Generalstaaten auf eine halbamtliche Weise mitgetheilt worden. Der Art. 4 des Tit. X. dieses Buches lautet, wie folgt: „Die Kultusdiener, die ohne vorläufige Ermächtigung der Regierung Bullen, Briefe, Rescripte, Hirtenbriefe, Ausfertigungen oder andere Aktenstücke, unter welchem Namen oder unter welcher Form dies auch sei, welche von irgend einer fremden kirchlichen Autorität ausfließen, veröffentlichen, vertheilen oder drucken lassen, sollen mit einem Gefängniß von wenigstens einem Jahr und von höchstens fünf Jahren und mit einer Geldbuße von wenigstens hundert und von höchstens tausend Florins, zusammen oder getrennt, gestraft werden." Das Journal „du Limbourg" bezeichnet diesen Artikel als eine schwere Schmälerung der Freiheit des Kultus und als eine Forderung, welcher der Kultus sich unmöglich unterwerfen kann.

Belgien.

Brüssel, 27. Oktbr. Man liest im Independant: Hr. Olozaga ist gestern von hier abgereist. Die Conferenzen, an welchen er Theil genommen hat, haben, wie man sagt, zu sehr befriedigenden Ergebnissen geführt. Hr. Olozaga verfügt sich nach Madrid, um solche seiner Regierung vorzulegen. — Die Regierung hat ein Decret erlassen, durch welches die nordamerikanischen Schiffe in den Rang der weniger begünstigten Nationen, in den belgischen Häfen gesetzt werden. Dies ist eine Repressalie gegen den nordamerikanischen Tarif. — Zur Vertheidigung des Dekrets, das erlaubt, die deutschen Weine zu dem Zolle der französischen in Belgien einzuführen, hat der Minister des Innern sich verbindlich gemacht, von Preußen eine Verminderung der Abgaben, welche belgische Schiffe in Preußischen Häfen zahlen, zu erwirken.

Lokales und Provinzielles.

An die Leser des Schlesischen Kirchenblattes.

Seit einiger Zeit eifern einige Mitarbeiter des oben genannten Kirchenblattes gegen eine Tendenz, welche sie aus einzelnen Artikeln der in Breslau erscheinenden politischen Zeitungen herausfinden wollen, indem sie die Redaktionen derselben eines zelotischen Parteigeistes anklagen und ihnen die Absicht unterschieben, als suchten sie alle irgendwo erscheinenden Artikel, welche den katholischen Klerus in ein ungünstiges Licht stellen, mit besonderer Vorliebe hervor. Aehnliche Klagen sind uns, wenn auch nicht öffentlich, eben so häufig von Mitgliedern der evangelischen Kirche, und auch von den Bekennern des mosaischen Glaubens zugekommen. Hierbei wurde jedoch von allen Beschwerdestellern jedesmal übersehen, daß Nachrichten, welche ein ungünstiges Licht auf ein einzelnes Mitglied irgend einer Konfession werfen, noch keinerlei Anklage gegen die Kirche, noch weniger aber gegen die Religion enthalten. — Die Redaktion dieser Zeitung glaubte gerade dadurch, daß sie bei den Mittheilungen der der Tagesgeschichte angehörenden Fakta keine bevorzugende Rücksicht auf irgend eine Religionspartei nahm, ihre Unparteilichkeit an den Tag zu legen. Dieser Ansicht scheinen einzelne Mitarbeiter des „Schlesischen Kirchenblattes" nicht zu sein, da einer derselben geradezu den Wunsch nach einer unparteiischen, d. h. wohl: ausschließlich im Sinne der katholischen Kirche redigirten, Schlesischen Zeitung ausspricht. Es frägt sich, ob alle Bewohner Schlesiens ein solches Blatt wirklich für eine unparteiische Zeitung erklären würden?

Auf eine weitere Widerlegung der im „Schlesischen Kirchenblatt" gegen uns gerichteten Angriffe wollen wir uns vorläufig nicht einlassen, glauben jedoch unsere unparteiische Gesinnung am besten darzuthun, wenn wir alle Diejenigen, welche in der gedachten Zeitschrift gegen uns eifern, freundlichst einladen, uns solche Beiträge für die Breslauer Zeitung mitzutheilen. Wir werden dieselben gewiß jederzeit mit Dank annehmen und eiligst veröffentlichen.

Die Redaktion der Breslauer Ztg.

---

* Liegnitz, 1. Novbr. (Privatm.) Heute ward in unserer Stadt ein seltenes Fest begangen. Der Herr Geh. Regierungsrath und Ritter Georg von Unruh feierte sein fünfzigjähriges Dienstjubiläum, und hatte sich dabei der innigsten Theilnahme von Seiten unserer Behörden und Bewohner zu erfreuen, weil dieser würdige Staatsdiener nach allen Seiten hin, durch amtliche Tüchtigkeit sowohl, als durch menschenfreundliche Gesinnung, sich Anerkennung und Dankbarkeit erworben hat. Schon gestern Abend um 7 Uhr brachte ihm die Stadt einen glänzenden Fackelzug dar, der durch bengalische Flammen und die Musik unsers Bataillons verherrlicht wurde. Heute statteten zahlreiche Deputationen der Behörden und Corporationen mündlich und schriftlich in vielen Gedichten dem Jubilar ihre Glückwünsche ab und der Magistrat gab ihm ein großes Diner im Ressourcensaale. Da sich Hr. v. Unruh auch um unsere Gewerbeinstitute besonders verdient gemacht hat, so wurde ihm das Ehrenbürgerrecht von Liegnitz, durch ein höchst kunstvoll ausgeführtes Diplom, ertheilt. Die Ritter-Akademie huldigte dem Jubilar durch ein Gedicht, welches, einen neuen Beweis von der Meisterschaft seines Verfassers, des Hrn. Prof. Franke, gebend, vom Direktor überreicht wurde. Ihn begleiteten mehrere Lehrer der Anstalt und vier Schüler, zwei adelige und zwei bürgerliche. Dieser Akt ist nicht ohne Bedeutung, da die Ritterakademie, als sie zum Decernat des Gefeierten gehörte, also durch seinen unmittelbaren Einfluß, den ersten wissenschaftlich-gebildeten Studiendirektor erhielt, und durch die Berechtigung auch bürgerliche Zöglinge und Schüler aufzunehmen, ihren humanistischen Leistungen ein weiteres Feld gewann. — Die Festfeier von Seiten der Königl. Regierung ist wegen Krankheit des Hrn. Präsidenten auf den 5. Novbr. verschoben.

Mannigfaltiges.

— Nachdem die Allerhöchsten Orts befohlene neue Einrichtung und Einfriedigung eines circa 3500 Morgen großen Königl. Wildparks bei Potsdam beendigt worden und bereits am 22. September c. ein Probe-Wildeinfang im Oranienburger Forst-Revier, wobei 14 Stück Rothwild gefangen wurden, stattgefunden hatte, ist nun in den Tagen vom 20sten bis 27sten v. M., auf Anordnung Sr. Excellenz des Herrn Staats-Ministers von Ladenberg unter spezieller Leitung des Herrn Oberforstmeisters von Pachelbl-Gehag im Königl. Groß-Schönebecker Forst-Revier der Haupt-Einfang des für den Wildpark bestimmten ersten Besatzes von Rothwild, mit Anwendung des im Königl. Jagdschlosse Grunenwald befindlichen Jagdzeuges, als hohen Tüchern, Prellnetzen, Fangnetzen und Tuchlappen, zur Ausführung gebracht. Das Ergebniß dieses in dasiger Gegend seit einer langen Reihe von Jahren nicht vorgekommenen interessanten großartigen Roth-Wildeinfanges ist sehr günstig ausgefallen; denn es sind nur an 4 Fangetagen resp. 28, 53, 16 und 22, in Summa 119 Stück Edelwild, worunter circa 12 Hirsche von 8 bis 14 Enden, eingefangen. Der Transport des gefangenen Wildes nach dem 12 Meilen entfernten Wildpark bei Potsdam hat ebenfalls glücklich stattgefunden und somit ist nun dieser, mit Einschluß des früher bei Oranienburg eingefangenen und einiger bisher auf der Pfauen-Insel aufbewahrt gewesenen Stücke rothen und weißen Edelwildes, mit dem ersten Stamm von zusammen 140 Stück Edelwild besetzt, welche am 29. Oktober in Gegenwart II. MM. des Königs und der Königin auf einmal aus der interimistischen Wildbucht in den großen Wildpark eingelassen worden sind. — Es war im höchsten Grade interessant und befriedigend, am Sonntage (30. Oktober) abermals das leichte, phantastische Spiel der Wasserkünste von Sanssouci in Bewegung zu sehen. Die Hauptfontaine wurde zuerst mit dem vollen Wasserstrahl von 3½ Zoll Durchmesser angelassen und konnte bei nunmehr stillem Wetter gemessen werden, was früher nicht genügend hatte geschehen können. Wenn Ref. in seinem vorigem Bericht die Höhe des Strahls nur nach dem Augenmaaß abgeschätzt und sich die Angabe des Resultats der Messung vorbehalten hatte, so kann er jetzt mittheilen, daß die Höhe des Strahls auf 114 Fuß hoch ermittelt ist und daß nach angestellten Messungen der Strahl noch um einige Fuß über die Balustrade der Kuppel des Daches von Sanssouci emporgegangen ist. (Berl. Z.)

— Der Veteran deutscher Botaniker, Geheimerath Link, verließ am 18. Oktober Rom, nach einem Aufenthalt von wenigen Tagen. Er hatte der Gelehrtenver-

sammlung in Padua beigewohnt*) und befindet sich gegenwärtig in Neapel. Schon zu Anfang November will er in Berlin zurück sein, um seine Wintervorlesungen zn beginnen. — Seit einiger Zeit hält sich in Rom Medizinalrath **Lorinser** aus Oppeln auf. Sein Verdienst ist es bekanntlich, die preußische Regierung durch einen interessanten statistischen Bericht über die auffallend große Sterblichkeit der auf Gymnasien studirenden Jugend zu jener letzten Reform der gelehrten Schulen veranlaßt zu haben, die dem Jahn'schen Turnwesen als gedeihlicher Leibesgymnastik wieder billigen Zulaß gestattet.

— Man meldet aus **Konstantinopel**: An vielen Offizieren der **türkischen Garde** ist neulich mit großer Strenge ein großherrlicher Befehl vollzogen worden, indem man diejenigen, welche nach Art europäischer Dandies ihr Kopfhaar zu einer unziemlichen Länge hatten wachsen lassen, unbarmherzig schor und ihr Haar bis zur normalmäßigen Kürze eines halben Zolls reducirte. — Ein **deutscher Renegat**, der in anderthalb Jahren bis zu dem Range eines Bey's gestiegen ist (früher Hauptmann Wetzlar) hat so eben eine Türkin geheirathet, die ihm ein sehr bedeutendes Vermögen zubringt. Die Türken ermangeln nicht sowohl die Beschneidung von Convertiten als auch die Heirathen, welche christliche Renegaten eingehen, mit besonderm Pomp und lärmender Ostentation zu feiern. Dies fand nun bei dieser Gelegenheit auch statt.

*) Dort wurde für nächstes Jahr Lucca gewählt.

— Bei der letzten Horticultur-Ausstellung in der Orangerie der Louvre in Paris bewunderte man drei, vom Baron **Rothschild** eingesendete **Ananas**, die den Preis erhielten. Sie waren von der seltensten Schönheit und der eine (von der Gattung „Providencia") hatte 63 Centimeters im Umfange, und 30 in der Höhe. Es ist dies das größte bis jetzt bekannt gewesene Ananas-Exemplar.

— Die Gemälde-Gallerie des verstorbenen Banquiers **Aguado** zu Paris, die reichste Sammlung von Werken spanischer Meister, welche sich im Privatbesitz befand, wird demnächst stückweise an den Meistbietenden verkauft werden. Es ist lebhaft zu bedauern, daß die Erben des ungeheuern Vermögens des Hrn. Aguado — man schlägt seine Hinterlassenschaft auf 90 Millionen Fr. an — sich zu arm finden, um den von ihrem Erblasser gesammelten Kunstschatz für sich und das Publikum zu bewahren.

— Am 25. v. M. Abends zwischen 5 und 6 Uhr blieb plötzlich zu Paris in dem ganzen Palais-Royal, auf dem Siegesplatz und in sämmtlichen anliegenden Straßen das Gas aus; alles war in vollständige Dunkelheit gehüllt; Diebe benutzten diesen Umstand schleunigst zu sehr zahlreichen Entwendungen in Läden.

— Der Brüsseler „Moderateur" bringt folgende Nachricht: „Eine Erbschaft von mehr als 15 Mill. Fr. ist jetzt in Folge des Absterbens des letzten direkten Nachkommen des berühmten **Samon** in Slavonien offen. Samon war im 15ten Jahrhundert in Soignes geboren und begab sich in Handelsangelegenheiten nach Slavonien." Leider hat es dem Moderateur nicht beliebt, allenfallsigen Interessenten zum Frommen, den Ort der Aufbewahrung dieser 15 Millionen nachzuweisen. Das Gericht oder die Staatskasse, welches sich damit hätte befassen wollen, wäre in der That eine der größten Merkwürdigkeiten, so das neuere Europa aufzuweisen vermöchte, denn jener **Samon**, den uns der „Moderateur" als einen Commis voyageur kennen lehrt, war doch eigentlich nicht im **sechszehnten**, sondern im **sechsten** Jahrhundert nach Slavonien gewandert, wurde von einem slavischen Stamme, man weiß nicht recht von welchem, ob von Böhmen, Mähren oder Karenthanern, zum Oberhaupte erwählt und führte in solcher Eigenschaft blutige Kriege gegen den fränkischen König **Dagobert**."

Redaktion: E. v. Baerst und H. Barth.

Verlag und Druck von Graß, Barth u. Comp.

Theater-Repertoire.

Donnerstag, zum **sechsten** Male: **„Die schlimmen Frauen im Serail."** Posse mit Gesang, Tanz und Evolutionen in 2 Akten von Told, Musik von Heinrich **Proch**. — Die neuen Dekorationen der Armada und des maurischen Kastells (zum Schluß des ersten und zweiten Akts) sind vom Decorateur Herrn **Pape**.

Freitag, zum **ersten** Mal: **„Nacht und Morgen."** Drama in 4 Abtheilungen und 5 Akten, mit freier Benutzung des Bulwerschen Romans von **Charl. Birch-Pfeiffer**. — **Personen**: Lord Philipp Beaufort, Hr. **Heckscher**. Lord Robert Beaufort, Hr. **Bercht**. Lord Lilburne, Gr. **Rottmayer**. Artur, Robert Beauforts Sohn, Hr. **Moser**. Mistreß Katharina Morton, Mad. **Stein**. Philipp, Hr. **Reder**. Sidonie, Mad. **Pollert**. Roger Morton, Hr. **Clausius**. — Master Plackswith, Hr. **Rieger**. Mistreß Plackswith, Mad. **Wiedermann**. William Gawetry, Hr. **Henning**. Mistreß Lucy, Mad. **Clausius**. Jenny, Dlle. **Clara Stotz**. Dr. Blackstone, Hr. **Hoffmann**. Germain, Kammerdiener, Hr. **Seydelmann**. — Eugenie, Marquise de Merinville, Mad. **Schreiber-St. George**. Adele, Frl. v. **Carlsberg**. Alphons de Saint Leon, Adelens Gatte, Hr. **Schreiber**. Birnie, Graveur, Hr. **Wohlbrück**. Favart, Hr. **Bork**. Gilbert, Hr. **Rieger**. Thomson, Hr. **Prawit**. Colbois, Hr. **Rottmayer jun.** Marie, Dlle. **Viereck**. — Vicomte d'Alembert, Hr. **Pollert**. Chevalier St. Val, Hr. **Helmke**. Graf Chateaurouge, Hr. **Rottmayer jun.** 2c. 2c.

Verbindungs-Anzeige.

Die heut vollzogene eheliche Verbindung unserer Tochter **Constanze**, mit dem Königl. Premier-Lieutenant der 6ten Artillerie-Brigade, Herrn **Wiedner**, beehren wir uns, geehrten Verwandten und Freunden hierdurch, statt besonderer Meldung, ergebenst anzuzeigen.

Breslau, den 1. November 1842.

Der Obrist-Lieutenant a. D.
Wolff v. Wollfsburg
nebst Frau.

Verbindungs-Anzeige.

Die gestern vollzogene eheliche Verbindung unserer Tochter **Rosalie**, mit dem Königl. Prinzlichen Oberförster Herrn **Eduard Hasenbach** in Rosenthal, beehren wir uns, unsern Freunden und Bekannten, statt besonderer Meldung, hiermit ergebenst anzuzeigen.

Glaz, den 1. November 1842.

Correns, Königl. Forstmeister.
Friederike Correns, geb. **Friedel**.

Entbindungs-Anzeige.

Die glückliche Entbindung seiner lieben Frau, geb. **Berger**, von einem gesunden Knaben, zeigt Verwandten und Freunden, **statt jeder besonderen Meldung**, ergebenst an:

Suckow.

Breslau, den 2. November 1842.

Entbindungs-Anzeige.

Die am 24ten d. Mts. erfolgte glückliche Entbindung seiner geliebten Frau **Mariane**, von einem gesunden Mädchen, zeigt statt besonderer Meldung, ergebenst an:

Herrmann Cochius,
Kammergerichts-Assessor.

Wittstock, den 25. Oktbr. 1842.

Heute Donnerstag den 3. Novbr. wird im **alten Theater** zu Breslau zum **zweiten** Male aufgeführt: Eine große neue Pantomime, mit ganz außerordentlichen Metamorphosen, Travestissements und komischen Scenen; zum Schluß die Explosion der Lokomotive und Wagons mit allen Passagieren. Das Nähere wird durch die Anschlagezettel bekannt.

NB. Zur größeren Bequemlichkeit des resp. Publikums ist die Gallerie-Loge mit der Gallerie in gleichem Preise, nämlich $2\frac{1}{2}$ Sgr.

Freitag den 4. November
wird
Anna Fiebig,
Pianistin aus Hamburg,
eine musikalische Abend-Unterhaltung
im Saale des Königs von Ungarn
nach folgender Eintheilung zu geben die Ehre haben.

1) Quartett von Beethoven, für das Pianoforte.
2) Fantaisie Caprice von Vieuxtemps, für die Violine, vorgetragen von Hrn. Lüstner.
3) Das Ständchen von Schubert, übertragen von Liszt. — Liebeslied, Etude von Henselt. — Romance variée von Thalberg, vorgetragen von der Concertgeberin.
4) Variationen von Beriot, für Violine, vorgetragen von Hrn. Lüstner.
5) Reminiscences de Lucia de Lammermore von Liszt, vorgetragen von der Concertgeberin.

Einlasskarten à 15 Sgr. sind in der Musikalien-Handlung des Hrn. Cranz zu haben. An der Kasse ist der Preis 20 Sgr.

Anfang 7 Uhr, Ende gegen 9 Uhr.

Meine Wohnung nebst Waaren befinden sich einstweilen Junkernstrasse Nr. 29, in der dritten Etage.

Johannes B. Oliviero,
Kunsthändler, bisher Ring Nr. 19.

Bei der **Sohrauer** israelitischen Gemeinde ist die Stelle des Cantors und Schächters auf Ostern 1843 zu besetzen. Wer sich, unter Beibringung der Führungsatteste, entweder in portofreien Briefen oder auf eigene Kosten persönlich hierzu meldet, erfährt die näheren Bedingungen bei dem Vorstande der israelitischen Gemeinde zu Sohrau in Schlesien.

Untrügliche Heilmittel

gegen den **Milzbrand** des Rindviehes, gegen die **Kolik** der Pferde (von den Landleuten gewöhnlich **Wurmbeissen** genannt), gegen alle Arten von **Räude** bei Hunden und **verschiedene andere Krankheiten**; ferner der sogenannte **römische Balsam** (ein probates Heilmittel bei allen Arten von **Wunden, Geschwüren, Fisteln, Knochenfraß, Widerrüstschäden, Geschirr-** und **Satteldruck**) und ganz vorzügliches **Drüsenpulver** nach einer neuen sehr heilsamen Komposition, ist stets vorräthig und zu haben nebst **Gebrauchsanweisung** beim

Königl. Kreisthierarzt **H. Stephan**
in Schweidnitz.

Folgende Warschauer Pfandbriefe, alte, Lit. E. Nr. 33782. 49063. 144105 à 200 Fl. und 1 Hessen-Darmstädtisches Loos Nr. 26460 à 25 Fl. sind mir entwendet worden; wer mir diese Effekten wiederbringt, oder nur den Inhaber derselben ermittelt, erhält eine anständige Belohnung, und wird vor dem Ankauf gewarnt.

Wwe. Landsberg,
Roßmarkt Nr. 7, erste Etage.

Zu verkaufen:

Ein fast neues modernes Billard und ein 9-cylindriger Leuchter, Tauenzienstr. Nr. 5.

Die Concerte des Künstlervereins

können, wegen eines eingetretenen Hindernisses, in der früher angegebenen Weise noch nicht ihren Anfang nehmen. Näheres hierüber wird später angezeigt werden.

Kallenbach's Spielschule.

Der **Schulwagen Nr. 1** fährt über die Schmiedebrücke, Kupferschmiedestraße, Oder-Straße, Nikolaistraße, Reusche Straße, Goldne Radegasse, Karlsstraße, den Blücherplatz und Ring nach meiner Anstalt.

Der **Schulwagen Nr. 2** fährt über den Neumarkt, die Katharinenstraße, Grüne Baumbrücke, Ohlauer Straße, Weidenstraße nach dem Zwinger, und über die Schweidnitzer Straße, den Ring, die Albrechtsstraße und Schuhbrücke nach meiner Anstalt.

Gedruckte Pläne sind in meiner Wohnung an der Matthiaskunst zu erhalten.

G. Kallenbach.

Bekanntmachung.

Die im Guhrauer Kreise belegene, aus den Vorwerken Wehrse, Duchen, Ober- und Nieder-Backen bestehende Königliche Domainen-Pachtung Wehrse soll vom 1. Juni 1843 bis Johanni 1843 und von Johanni 1843 ab auf achtzehn hintereinander folgende Jahre im Wege des öffentlichen Meistgebots verpachtet werden. Der Flächeninhalt sämmtlicher nutzbaren Grundstücke beträgt:

		Morgen		□R.
1)	an Gärten .	15	Morgen	111 □R.
2)	= Acker . .	2852	=	145 =
3)	= Wiesen .	311	=	149 =
4)	= Gräserei	—	=	168 =
5)	= Teichen .	23	=	108 =
6)	= Hütung	132	=	93 =
	zusammen	3337	Morgen	54 □R.

Das Minimum des jährlichen Pachtzinses ist auf 2693 Rthl. 1 Sgr. 2 Pf. incl. 865 Rthl. in Golde, geschrieben: Zwei Tausend Sechs Hundert Drei und Neunzig Thaler, Ein Silbergroschen, Zwei Pfennige, incl. Acht Hundert Fünf und Sechszig Thaler in Golde festgestellt, zu welchem Betrage für den Fall, daß die zu **Wehrse** belegene, auf einen jährlichen Ertrag von 72 Rthl. 12 Sgr. 6 Pf. gewürdigte Tuchwalke (mit 7 Morgen 34 □R. Land), nicht verkauft, sondern dem Pächter mit überlassen wird, noch für diese Realität ein entsprechender Pachtzins treten würde.

Die mit glaubwürdigen Zeugnissen über ihre Vermögens-Verhältnisse und über ihre landwirthschaftlichen Kenntnisse versehenen Pachtbewerber werden eingeladen, sich zu dem auf den 19. Dezember 1842 Vormitt. 10 Uhr im hiesigen Regierungsgebäude vor dem Hrn. Geh. Regierungsrath Kraker von Schwarzenfeld anberaumten Lizitations-Termine einzufinden und ihre Gebote abzugeben.

Die Auswahl unter den Pachtbewerbern wird der verpachtenden Behörde vorbehalten, die 3 meistbietenden Pachtbewerber bleiben bis zur höhern Genehmigung an ihr Gebot gebunden.

Pachtlustige, welche die zu verpachtenden Grundstücke in Augenschein nehmen wollen, haben sich an den Hrn. Amtsrath Sander in Herrnstadt zu wenden, welcher auch die Verpachtungs-Bedingungen vorlegen kann. Dieletztern sind auch in unserer hiesigen Registratur zur Einsicht ausgelegt.

Bemerkt wird schließlich noch, daß die Pachtbewerber ein disponibles Vermögen von mindestens 10,000 Rthl. besitzen müssen und im Licitations-Termin auf Erfordern eine Kaution von 1000 Rthl. niederzulegen haben.

Breslau, den 14. Oktbr. 1842.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und direkte Steuern.

Bekanntmachung.

Der Kaufmann **Markus Löbel Deutsch** hierselbst, und dessen Braut **Kunigunde Schlesinger** zu Brieg, haben mittelst gerichtlichen Vertrags vom 30. September d. J. die in Neiße unter Eheleuten geltende Gemeinschaft der Güter unter sich ausgeschlossen.

Neiße, den 13. Oktober 1842.

Königliches Fürstenthums-Gericht.

Subhastations-Patent.

Daß dem Erben des Maurers **Gottlieb Witschel** hierselbst gehörige, vor dem Ober-Thore in der offenen Gasse Nr. 7, vormals unter Stadt-Landgüter-Amtlicher Gerichtsbarkeit Nr. 71 gelegene, auf 4922 Rtlr. 29 Sgr. 3 Pf. gerichtlich abgeschätzte Grundstück soll im Wege der freiwilligen Subhastation verkauft werden.

Der Bietungstermin steht
am 18. November 1842 Vormittags
um 11 Uhr
vor dem Herrn Stadtgerichts-Rath **Jüttner** in unserm Parteienzimmer an.

Die Bietungs- und Kaufbedingungen sind folgende:

1) Der Verkauf geschieht in Pausch und Bogen, ohne Vertretung der Taxe;
2) Jeder Bieter erlegt, ehe er zum Bieten gelassen wird, den 10ten Theil der Taxe baar oder in inländischen öffentlichen Papieren.
3) Käufer übernimmt die in Rub. III. Nr. 2 eingetragenen 1500 Rthl. au Anrechnung des Kaufgeldes und zahlt den Kaufgelderrest nach erfolgter Genehmigung des Verkaufs Seitens der betreffenden Vormundschafts-Behörde sofort baar zum Depositorio, wonächst die Uebergabe des Grundstücks erfolgt.
4) Käufer übernimmt die Subhastationskosten und den Werthstempel.
5) Käufer ist durch 4 Wochen, nach abgehaltenem Bietungs-Termine, an sein Gebot gebunden.

Taxe und Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

Breslau, den 23. Sept. 1842.

Königl. Stadt-Gericht. II. Abtheilung.

Holzversteigerung.

In der Königl. Oberförsterei Ottmachau werden die pro 1843 zum Abtriebe kommenden Hölzer in den nachstehend benannten Terminen, Morgens 9 Uhr, an Ort und Stelle, versteigert werden.

1) Montag den 14. Nov. d. J. im Königl. Schwammelwitzer Oberwalde, Schlag N. 6 und 20, lindnes Strauch- u. Stangenholz.
2) Donnerstag den 17. Nov. d. J. im Kgl. Klein-Briesener, bei Neisse gelegenen Forstrevier, Hengewald, Schlag Nr. 14, gemischtes Strauch- und Stangenholz.
3) Freitag den 18. Nov. c. daselbst im Roßgarten, Schlag Nr. 2, birken und erlen Strauch- und Stangenholz.
4) Dienstag den 22. Nov. c. im Königl. Gläsendorfer Forste bei Münsterberg, im Oberwalde, Schlag Nr. 3, gemischtes Strauch- und Stangenholz.
5) Mittwoch den 23. Nov. c. daselbst an der Waldecke, bereits gefällte kieferne Bauhölzer und einige Klaftern dergl. Brennholz.
6) Donnerstag den 24. Nov. c. daselbst im Niederwalde, Schlag Nr. 10, gemischte Strauch- und Stangenhölzer.
7) Freitag den 2. Dezbr. c. im Königl. Ritterswalder Forste, Schlag Nr. 17, gemischte Strauch- und Stangenhölzer.

Forsthaus Schwammelwitz, d. 24. Okt. 1842.

Der Königl. Oberförster **Böhm**.

Nr. 5409 u. 5696. Warschau d. 22. Mai (3. Juni) 1842.

General-Direction

des Landschaft-Credit-Vereins des Königreichs Polen.

In Folge eingegangener Eingaben wegen Ausstellung und Einhändigung von Duplikaten nachstehender als entwendet, zernichtet oder verloren angegebener Pfandbriefe, nämlich:

von der ersten Emission:

Litt.	Nr.	über Fl.	Coupons	
Litt. C	Nr. 105818	über Fl. 1000	ohne Coupons	
= =	= 109559	= = 1000	mit 7 Coupons	vom 1. Zinsbogen
= =	= 166586	= = 1000	= 7 dito	= dito.
= =	= 179652	= = 1000	ohne Coupons	
= =	= 182296	= = 1000	= dito	
= =	= 183705	= = 1000	mit 14 Coupons	
= =	= 197764	= = 1000	= 7 dito	vom 1. Zinsbogen
= =	= 197860	= = 1000	= 14 dito	
= D	= 126902	= = 500	= 11 dito	
= =	= 190426	= = 500	ohne Coupons	
= E	= 78923	= = 200	mit 11 Coupons	
= =	= 141683	= = 200	= 11 dito	
= =	= 147352	= = 200	= 11 dito	
= =	= 173158	= = 200	= 11 dito	

von der zweiten Emission:

Litt.	Nr.	über Fl.	Coupons
Litt. B	Nr. 221236	über Fl. 5000	mit 11 Coupons
= =	= 222777	= = 5000	ohne Coupons
= =	= 222800	= = 5000	= =
= =	= 222953	= = 5000	mit 11 Coupons
= =	= 222955	= = 5000	= 11 =
= =	= 278039	= = 5000	= 12 =
= =	= 280574	= = 5000	= 11 =
= =	= 282506	= = 5000	= 11 =
= =	= 282514	= = 5000	= 11 =
= C	= 205906	= = 1000	= 11 =
= =	= 205910	= = 1000	= 11 =
= =	= 206216	= = 1000	= 11 =
= =	= 206356	= = 1000	= 11 =
= =	= 206597	= = 1000	= 11 =
= =	= 211126	= = 1000	= 13 =
= =	= 211128	= = 1000	= 13 =
= =	= 211129	= = 1000	= 13 =
= =	= 211130	= = 1000	= 13 =
= =	= 212552	= = 1000	= 13 =
= =	= 215402	= = 1000	= 11 =
= =	= 215403	= = 1000	= 11 =
= =	= 218517	= = 1000	= 11 =
= =	= 236835	= = 1000	= 13 =
= =	= 240347	= = 1000	= 11 =
= =	= 245067	= = 1000	= 13 =
= =	= 261864	= = 1000	= 11 =
= =	= 261865	= = 1000	= 11 =
= =	= 262047	= = 1000	= 11 =
= =	= 262062	= = 1000	= 13 =
= D	= 231503	= = 500	= 13 =
= =	= 234390	= = 500	= 13 =
= =	= 257724	= = 500	= 11 =
= =	= 257744	= = 500	= 13 =
= =	= 269199	= = 500	= 13 =
= E	= 251048	= = 200	= 11 =
= =	= 251495	= = 200	= 11 =
= =	= 251496	= = 200	= 11 =
= =	= 252216	= = 200	= 11 =
= =	= 254273	= = 200	= 11 =
= =	= 254274	= = 200	= 11 =

so wie ferner über den vom zweiten Semester zum Pfandbriefe Litt. E Nr. 145316 im Werthe von Fl. 4 gehörigen Coupons über den Pfandbrief erster Emission Litt. C Nr. 13957 im Werth von Fl. 1000 mit 14 Coupons, und endlich über div. Coupons vom zweiten Semester 1840, zu den Pfandbriefen erster Emission Lit. D Nr. 23189. Litt. E Nr. 83819. 140018. 140019. 140021. 145958. 145960. 145961 gehörend und Fl. 38 betragend, welche in der General-Kasse des Kredit-Vereins bereits niedergelegt worden sind, fordert hiermit die General-Direction des Landschaft-Credit-Vereins im Königreich Polen, in Ausführung des Artikels 124 des Gesetzes vom 1/13 Juni 1825, alle Besitzer obiger Pfandbriefe und Coupons, so wie diejenigen, welche irgend ein Besitzrecht dazu zu haben glauben, auf, sich mit denselben an die General-Direction zu Warschau in dem Zeitraume von einem Jahre von der gegenwärtigen Ankündigung in öffentlichen Blättern an gerechnet, unbedingt zu melden, widrigenfalls sowohl die Pfandbriefe mit Coupons, als auch die Coupons selbst amortisirt, und die Duplikate darüber an die betreffenden Interessenten ausgeliefert werden.

Der Präsident. (unterzeichnet) **J. Morawski.**
Der Sekretär. (unterzeichnet) **Drewnowski.**

Filzschuhe (Pariser)

für Damen, Herren, Mädchen und Kinder, in allen Farben und Größen, glatt als doppelt gefüttert, verkauft zu den allerbilligsten Fabrik-Preisen:

die neue Band- u. Modewaaren-Handlung von
Henr. Schlesinger,
Carlsstraße Nr. 1, Ecke der Schweidnitzer Straße, erste Etage.

Seiden-, Plüsch- und Velpel-Hüte

für Damen, Mädchen und Kinder, glatt und chinirt neuster Façon, empfiehlt äußerst billig:

Henr. Schlesinger,
Karlsstraße Nr. 1, Ecke der Schweidnitzerstraße, erste Etage.

Billard-Verkauf.

Ein im besten Zustande befindliches **Patent-Billard** (die Platte zum Zusammenlegen) ist mit Bällen und Queus bald zu verkaufen, und das Nähere zu erfahren beim Sattlermeister **Krause** in Groß-Glogau, Preußische Straße Nr. 635.

Museum.

Neu aufgestellt: Ein **Damen-Portrait**, gemalt nach dem Leben von Hr. **Rothe** aus **Dresden**, gegenwärtig in **Breslau**.

Vorbenanntes Bild, welches durch seine sorgfältige Ausführung, so wie der sanften Farbenpracht, zu den Gelungensten unseres hier lebenden Künstlers gezählt werden darf, empfehle ich einem resp. Publikum ganz besonders zur Beachtung. **F. Karsch.**

Neueste Literatur,

vorräthig bei **Graß, Barth und Comp.** in **Breslau**,
Herrenstraße Nr. 20.

Arnold, Dr., vollständiges Handbuch der englischen und deutschen Umgangs-Sprache nebst Phraseologie. geh. 15 Sgr.

Blumensprache, neueste, vollständige. Nebst einem Anhange der Zeichensprache. geh. 7½ Sgr.

Harth, zum Polterabend. Komische Original-Vorträge. geh. 5 Sgr.

Lindau, Düngerbüchlein 2c. Für praktische Landwirthe und Feldbesitzer. geh. 15 Sgr.

Reisende, der, auf der Wanderschaft durch ganz Deutschland und die angrenzenden Länder. geb. 7½ Sgr.

Saldern, v., die Bälle der eleganten Welt. Eine unentbehrliche Mitgabe auf die Reise durch das Leben für Jungfrauen und Jünglinge. geh. 11½ Sgr.

Salzer, die Fabrikation des Leims in ihrem ganzen Umfange. versieg. 15 Sgr.

Sattelhülfe, kleine, oder kurze Reitanweisung für alle Laien in der Kunst. geh. 5 Sgr.

Schwab, Dr., Katechismus der Hufbeschlagkunst, oder theoretisch-praktischer Unterricht für den Hufbeschlag. geh. 1 Rthl. 4 Sgr.

Stammbuch, mein, der Erinnerung, Freundschaft und Liebe heilig. geh. 7½ Sgr.

Stunden der Andacht zur häuslichen Gottesverehrung, oder Gebetbuch für christliche Familien. 2te Aufl. geh. 19 Sgr.

Troianski, deutsch-polnisches Handwörterbuch. 1s Heft. A—Auf. geh. 20 Sgr.

Für Oberschlesien sind alle hier angezeigten Bücher vorräthig zu finden bei
Grass, Barth & Comp. in Oppeln,
(vormals E. Baron,) Ring Nr. 49.

Bekanntmachung.

Zum nothwendigen Verkauf des in der Nikolaivorstadt in der Langengasse Nr. 1 gelegenen, die Oder-Fleischerei genannten Hauses, abgeschätzt auf 5092 Rthl. 8 Sgr. 7 Pf., haben wir einen Termin auf den 20. März 1843, Vormittags 11 Uhr, vor dem Herrn Stadtgerichtsrath Freiherrn v. Vogten anberaumt.

Taxe und Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

Breslau, den 26. August 1842.

Königl. Stadtgericht. II. Abtheilung.

Subhastations-Patent.

Zum nothwendigen Verkaufe des den Erben der geschiedenen Moll gehörigen Grundstücks, Kurze Gasse Nr. 2, vormals unter Klaren-Gerichtsbarkeit Nr. 94, abgeschätzt auf 11,196 Rtlr. 17 Sgr. 4 P., haben wir einen Termin auf den 13. Dezember c. Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Stadtgerichts-Rath Beer im Parteienzimmer Nr. 1 anberaumt. Taxe und Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden. Zugleich werden die unbekannten Realprätendenten zur Vermeidung der Ausschließung vorgeladen.

Breslau, den 7. Juni 1842.

Königl. Stadtgericht. II. Abtheilung.

Ausgeschlossene Gütergemeinschaft.

Der Destillateur Benjamin Wollstein und seine Ehefrau Ernestine Mendel Wollstein, geb. Scheffler, haben mittelst gerichtlichen Vertrages d. d. Prausnitz den 1. Mai 1832, die statutarische Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes unter sich ausgeschlossen, was bei Gelegenheit der Verlegung ihres Wohnsitzes nach Hundsfeld hierdurch wiederholt bekannt gemacht wird.

Breslau, den 14. Oktober 1842.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Hundsfeld.
Klingberg.

Bekanntmachung.

Ich beehre mich hiermit, ergebenst anzuzeigen, wie ich das von meinem verstorbenen Manne **Carl Michael** besessene Haus und Waarengeschäft an den Herrn **L. F. Emmich** verkauft habe, und danke ich verbindlichst für das meinem sel. Manne und mir geschenkte Vertrauen.

Da ich keine Passiva hinterlasse, so fordere ich Diejenigen, die mir noch schuldig sind, hiermit auf, mich binnen vier Wochen zu befriedigen.

Reichenbach, den 22. October 1842.

Julie, verwittw. **Michael**, geb. **Hirschberg.**

Mühlenbau.

Der Bürger und Bäckermeister Gottlieb Sartorius zu Neumarkt beabsichtigt, zur Förderung seines Gewerbetriebes, eine neue Bockwindmühle auf eigenem Grunde zu erbauen. Indem dies auf den Grund der Verordnung vom 28. Oktobor 1810 zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden zugleich Diejenigen, welche dagegen ein Widerspruchsrecht zu haben vermeinen, aufgefordert, dasselbe innerhalb 8 Wochen präklusivischer Frist hier anzumelden.

Neumarkt, den 25. Oktober 1842.

Königlicher Landrath.
Schaubert.

Großes Konzert

findet morgen, Freitag, bei mir statt, wozu ich einen hohen Adel und hochzuverehrendes Publikum ergebenst einlade.

Casperke, Matthiasstraße Nr. 81.

Auktion.

Den 4ten d. M., früh 9 Uhr, sollen Neueweltgasse Nr. 42, ein **Bretter-Wagen**, so wie eine Partie **neue Bilderbücher und andere Jugendschriften, Kinderspiele, Schreibmappen u. dergl., und künstliche Putz-Blumen** öffentlich versteigert werden.

Reymann, Auktions-Kommissar.

Auf die, an mich von meinen Freunden und Bekannten so vielfach ergangenen theilnehmenden Anfragen, wegen dem auf meiner Reise gehabten Unglück, hiermit die ergebene Anzeige: „dass ich glücklich und wohlbehalten hier eingetroffen bin, und mir auf meiner ganzen Reise nicht der kleinste Unfall begegnete, der zu einem solchen Gerücht hätte Veranlassung geben können.“

Binnen einigen Monaten werde ich mir wieder die Ehre geben, Ihnen persönlich meinen Besuch abzustatten, bis wohin ich mich Ihnem freundschaftlichen Andenken empfehle.

Frankfurt a. M., im October 1842.

Theodor Schuster.

Patent-Schrot

in allen Nummern, Kupferzündhütchen und Schießpulver in allen Körnungen, empfehlen zu billigen Preisen:

E. F. Ohles Erben,
Hinterhäuser Nr. 17, am Roßmarkt.

Für einen Feuerarbeiter,

Feilenhauer, Nagelschmied 2c. ist eine Werkstatt nebst Wohnung in Nr. 10 am Wäldchen vor dem Oderthore zu vermiethen und zu Weihnachten d. J. zu beziehen.

Näheres beim Hauseigenthümer daselbst.

Galloschen.

(Ueberschuhe.)

Von diesen dauerhaften wie eleganten Ueberschuhen habe ich neuerdings wieder eine Sendung zu billigen Preisen erhalten.

Louis Zülzer,
in der Korn-Ecke.

Am 2ten d. Mts. ist auf dem Wege vom Ringe, die Albrechtsstraße hinab bis nach der Klosterstraße Nr. 80 eine kleine goldene Damen-Uhr, mit römischen Zahlen und Emaille-Verzierung, verloren gegangen. Der Finder wird ersucht, dieselbe gegen eine angemessene Belohnung, Klosterstraße Nr. 80, abzugeben.

Breslau, den 2. Novbr. 1842.

Aechte amerik. Gummischuhe

offerirt zu 1⅓ Rtl. und 1⅙ Rtl. das Paar, mit dem Bemerken, daß dieselben zerrissen als Gummi wieder zurück gekauft werden:

Reinhold Sturm,
Reusche Straße Nr. 55,

Rinde-Dosen

billigst bei: **F. A. Grützner,**
am Neumarkt.

Es hat sich am 21. des Morgens ein englischer Wachtelhund verloren; um seinen Hals hat er ein Messing-Halsband mit der Steuermarke Nr. 566. Wer denselben wiederbringt, bekömmt eine angemessene Belohnung, Friedrich-Wilhelmsstr. Nr. 60.

Ein fast neuer Flügel, in aufrechtstehender Stellung, und ein Pianoforte, sind veränderungshalber billig zu verkaufen Reuschestraße Nr. 68, drei Stiegen hoch.

Das ¼ Loos Nr. 38158 b zur 4ten Klasse 86ster Lotterie ist mir abhanden gekommen, vor dessen Ankauf ich warne.

M. N. Lobethal, Unter-Einnehmer.



Tabak-Annonce.

Das seit Jahren immer mehr zunehmende Cigarrenrauchen, wodurch bekanntlich die Zunge nicht belegt wird, hat namentlich für die dadurch verwöhnten Liebhaber einer Pfeife Tabak, das Bedürfniß eines Canasters herausgestellt, der jene höchst wichtige Eigenschaft enthält.

Wir haben uns daher durch unsere allgemein als vorzüglich anerkannte **Lafama-Cigarren**, deren leichte, feine Qualität denjenigen hinlänglich bekannt ist, die diese Cigarren ächt — das heißt, in mit unserm Brandzeichen versehenen Kisten — rauchen, veranlaßt gefunden, auch einen Tabak zu fabriciren, der, unter gleichem Namen, alle jene Vorzüge besitzt, und sich also durch Milde, Annehmlichkeit und feinen Geruch ganz besonders auszeichnet.

Wir verwenden hierzu nur ausländische Blätter, und zwar solche, die bisher wenig oder gar nicht zu Rauchtabaken benutzt wurden, deren Fabrikation uns aber ganz besonders gelungen, und dadurch jene schwere Aufgabe gelöst wurde.

In Breslau hat den Haupt-Debit Hr. C. G. Mache, Oderstraße,

übernommen, und verkauft nicht allein:

Schwarz-Druck zum Fabrikpreise von **12 Sgr. pr. Pfd.**
Blau-Druck = = = **10 Sgr.** = =

sondern ist auch im Stande, Wiederverkäufern einen Rabatt zu bewilligen.

Berlin, im Oktober 1842.

Ferd. Calmus u. Comp., Tabakfabrikanten.

Etablissements-Anzeige.

Einem hochgeehrten Publikum im In- und Auslande die ergebene Anzeige, daß wir auf hiesigem Platze ein

Kommissions- u. Speditions-Geschäft, unter der Firma: **E. Stern & Comp.**,

errichtet haben. — Wir erlauben uns, dieses neue Etablissement geneigter Berücksichtigung anzuempfehlen, indem wir die Versicherung hinzufügen, daß uns hinreichende Fonds, so wie genaue Kunde im diesseitigen Grenz-Expeditionswesen erworben durch eine mehrjährige Praxis in dieser Branche, in den Stand setzen, gütige Aufträge, um deren geneigte Zuwendung wir ergebenst bitten, aufs befriedigendste zu effectuiren. Auch soll es stets unsere Sorge sein, uns das Vertrauen, welches wir durch strenge Rechtlichkeit und reele Bedienung zu erwerben hoffen, gewissenhaft zu bewahren.

Kalisch, im Oktober 1842.

E. Stern. — A. Gerstmann.

Es können noch einige Interessenten am Unterricht und an der Conversation im Englischen und Französischen Theil nehmen, Büttnerstraße Nr. 30.

Dienst-Unterkommen.

Ein Mädchen von gesetzten Jahren oder eine junge Wittwe von feiner Bildung, welche sich zu einem Ladengeschäft eignen würde, findet sofort eine gute Anstellung. Adresse mit Namen und Wohnort, franco, unter A. Z. L., nimmt die Expedition der Schlesischen Zeitung zur Weiterbeförderung an.

Die allererste Sendung
Tyroler-, Rosmarin-, Kaiser- und Maschanzger-Aepfel,
so wie auch ungarische **Kastanien** erhielt so eben und offerirt billigst die Südfrucht-Handlung von **Johann Tschinkel** jun., Albrechtsstraße Nr. 58, nahe am Ringe.

Zu Ausstattungen

empfehle ich zur gütigen Beachtung meine

Leinwand- u. Tischzeug-Handlung,

vollkommen assortirt, in großer Auswahl, die reelsten Waaren, zu den möglichst billigsten Preisen.

Moritz Hausser,
Blücherplatz-Ecke in den 3 Mohren.

Fußteppichzeuge

empfiehlt billigst:

Moritz Hausser.

Kastanien

die zweite Sendung erhielt und empfiehlt:

Gebr. Knaus,
Kränzelmarkt Nr. 1.

Drei Doppelfenster sind billig zu verkaufen. Das Nähere Nikolaistraße Nr. 55, 1 Stiege, von 12—2 Uhr zu erfragen.

Schwarzwalder Wanduhren

von der kleinsten bis zur größten Sorte von 1⅚ Rthl. bis 10 Rthl. empfehlen:

Hübner und Sohn, Ring 40.

Frische große

Holsteiner Austern

empfingen mit gestriger Post:

Lehmann und Lange,
Ohlauerstr. Nr. 80.

Ein Paar große Schimmel nebst neuen Geschirren stehen billig zu verkaufen Friedrich-Wilhelmsstraße Nr. 2.

Caviar-Anzeige.

Frischen, fließenden, wirklich großkörnigen, wenig gesalzenen Astrachan. Caviar erhielt wiederum eine Sendung und offerirt billigst:

Joh. Tschinkel jun.,
Albrechtsstr. Nr. 58, nahe am Ringe.

Elbinger Bricken

empfing wieder und empfiehlt:

F. A. Grützner,
am Neumarkt Nr. 27, im weißen Hause.

Ein **Waagebalken**, bis 25 Ctr. tragend, ein etwas kleinerer zu 15 Ctrn., so wie eine eiserne **Geldkasse** sind billig zu verkaufen, Hummerei Nr. 17, eine Stiege hoch.

* Ein **Laufbursche** wird gesucht, Ohlauer Straße Nr. 78, 2. Etage.

Guter **Dünger-Kalk** ist billig zu haben: Schweidnitzer Straße Nr. 14.

Es werden in der Nähe oder möglichst in der Büttnerstraße selbst eine große oder zwei kleine trockene Remisen gesucht.

Näheres Büttnerstraße Nr. 2, 1 Stiege.

Zu vermiethen
und Ostern zu beziehen ist Ketzerberg Nr. 15, beim Particulier Köhler, die erste Etage mit 7 Piecen und bequemem Beigeleß, Waschgelegenheit, auch Schlüssel zum Garten und Promenade.

Schmiedebrücke Nr. 23, eine Stiege hoch, ist ein gut meublirtes Zimmer mit Alkove, mit und ohne Küche, zu vermiethen und sofort zu beziehen. 2 Stiegen hoch zu erfragen.

☞ **Eine Stube mit 2 Fenstern**
nebst
einem Kabinet mit 1 Fenster,
beides vorn heraus, auf einer der belebtesten Hauptstraßen, wird einem einzelnen Herrn, der auf Bedienung und Küchenbenutzung keine Ansprüche macht, zugewiesen: Albrechtsstraße Nr. 27, im Gewölbe (vis-à-vis der Post).

Eine meublirte Stube,
am Blücherplatz, vortrefflich gelegen, ist für einen einzelnen soliden Herrn sofort, oder auch vom 1. Dezember c. ab zu haben. Das Nähere im Specerei-Gewölbe der 3 Mohren.

Eine schön meublirte Stube vorn heraus, mit besonderem Eingang ist zu vermiethen Nikolaistraße Nr. 8, dritte Etage.

Ein Häuschen für den Preis von 4000 Rtl. ist zu verkaufen. — Bald zu beziehen vor'm Sandthore im ersten Stock, ein Quartier von drei Stuben, Kabinet und Zubehör. Näheres beim Agent **J. Meyer**, Hummerei Nr. 19.

Eine Stube mit oder ohne Meubles, nebst Beigelaß, in der Nähe des Neumarkts, ist an einzelne solide Herren zu vermiethen und zum 1. December c. zu beziehen. Das Nähere bei Herrn Kaufmann **Böse**, Altbüßerstr. Nr. 48.

Zwei Stuben, zwei Kabinets nebst Beigelaß, gut meublirt, sind den 1. Dezbr. zu beziehen, Ketzerberg Nr. 20.

Von Weihnachten c. a. oder auch Ostern k. J. ab, ist an einen stillen und ordnungsliebenden Miether, Schmiedebrücke Nr. 62, nahe am Ringe, der zweite Stock, bestehend in zwei freundlichen Stuben, Küche u. s. w. billig zu vermiethen.

Wegen Versetzung ist zum 2. Januar ein freundliches, lichtes Quartier noch zu beziehen. Sollte es gewünscht werden, kann es schon den 15ten d. Mts. bezogen werden, Mäntler-Straße Nr. 7.

Gut meublirte Zimmer

sind auf Tage, Wochen und Monate zu vermiethen. Schweidnitzerstraße Nr. 5, im goldenen Löwen. **R. Schultze.**

In dem neuerbauten Hause an der Königsbrücke Nr. 6, ist die Hälfte der ersten Etage zu vermiethen, und Weihnachten oder Ostern zu beziehen. Näheres darüber par terre, beim Eigenthümer.

Angekommene Fremde.

Den 1. November. Goldene Gans: HHr. Gutsb. v. Chmielecki aus Posen, Graf v. Kospoth a. Breese. Hr. Kapitän Baron de Ridderstolpe aus Schweden. Hr. Rentier Kitson a. England. Hr. Kaufm. Kellein aus Leipzig. — Weiße Adler: Hr. Gutsb. von Lieres a. Lübchen. Hr. Partikulier v. Frankenberg a. Posen. Hr. Gutsb. v. Spiegel a. Dammer. Hr. Rittmstr. v. Frankenberg aus Hennersdorf. Hr. Lieut. Bar. v. Lyncker aus Seibersdorf. Hr. Direktor Edler a. Siemianowitz. HH. Kaufl. Breslauer und Rohr aus Brieg, Mannskopf-Behrends aus Franfurt a. M. Hr. v. Blumenhain a. Böhmen. HH. Kaufl. Schultze u. Ströbel a. Brieg. — Hotel de Silesie: HH. Kaufl. Friese a. Berlin, Meuser aus Hückeswagen, Schöffer aus Mainz. Hr. Lieut. v. Bock aus Spandau. Hr. Bürgermstr. Berlin a. Schweidnitz. Hr. v. Opolski a. Wudek. — Gold. Schwert: HH. Kaufl. Freund a. Myslowitz, Blachmann a. Zgierz. — Gelber Löwe: HH. Gutsb. v. Faleenhayn aus Räußchen, Erhard aus Maltsch, Schön a. Kl.-Totschen. HH. Kaufl. Feist a. Stroppen, Guttmann a. Wartenberg. — Zwei goldene Löwen: Hr. Forstsekretär Heinze a. Kupp. HH. Kaufl. Poppelauer aus Tarnowitz, Orgler aus Peiskretscham. — Weiße Roß: Hr. Kaufm Wartenberg aus Neustadt. — Blaue Hirsch: Hr. Kaufm. Crones aus Neustadt. — Rautenkranz: Hr. Gtsb. Schlinke a. Masselwitz. — Weiße Storch: Hr. Kaufm. Bloch a. Wartenberg. — Deutsche Haus: Hr. Gutsb. Sprenkmann a. Stroppen. Hr. Partikulier Richter a. Berlin. Hr. Architekt Kawerau a. Pommern. — Hotel de Saxe: HH. Kaufl. Kleinert a. Zduny, Hoff a. Gr.-Glogau. Hr. Gutsb. Skomski aus Polen. — Königs-Krone: Hr. Holzhändler Ulke aus Tannhausen.

Privat-Logis: Schweidnitzerstr. 5: Fr. Majorin v. Weger a. Buckowine. Hr. Stud. Panofka a. Berlin. Hr. Graf v. Schweinitz a. Berghoff. Hr. Kaufm. Martin a. Namslau. — Klosterstraße 80: Hr. Lieut. v. Poser-Nädlitz a. Kempen. — Reuschestraße 26: Hr. Kaufm. Borchardt a. Berlin. — Ritterpl. 8: HH. Gutsb. v. Tschirschky-Bögendorff a. Kobelau, v. Siegroth a. Nieder Seichwitz.

Universitäts-Sternwarte.

1. Novbr. 1842.	Barometer Z.	L.	Thermometer inneres.	äußeres.	feuchtes niedriger.	Wind.	Gewölk.
Morgens 6 Uhr.	27″	6,60	+ 6, 0	+ 5, 0	0, 0	W 84°	Regen
Morgens 9 Uhr.		6,00	+ 6, 0	+ 5, 4	0, 0	W 90°	″
Mittags 12 Uhr.		5,30	+ 6, 4	+ 6, 0	0, 0	NW 90°	″
Nachmitt. 3 Uhr.		5,28	+ 5, 1	+ 5, 2	0, 0	NW 90°	″
Abends 9 Uhr.		5,76	+ 6, 0	+ 3, 4	0, 0	NW 52°	halbheiter

Temperatur: Minimum + 3, 7 Maximum + 6, 8 Oder + 5, 0

2. Novbr. 1842.	Barometer Z.	L.	Thermometer inneres.	äußeres.	feuchtes niedriger.	Wind.	Gewölk.
Morgens 6 Uhr.	27″	5,94	+ 4, 0	+ 1, 6	0, 0	W 47°	überwölkt
Morgens 9 Uhr.		6,06	+ 4, 0	+ 2, 2	0, 0	W 44°	″
Mittags 12 Uhr.		6,08	+ 4, 0	+ 2, 2	0, 0	NW 42°	″
Nachmitt. 3 Uhr.		6,12	+ 4, 2	+ 3, 2	0, 0	W 56°	dichtes Gewölk
Abends 9 Uhr.		6,10	+ 3, 0	+ 1, 0	0, 0	NW 80°	überzogen

Temperatur: Minimum — 0, 4 Maximum + 4, 4 Oder + 5, 0

Der vierteljährliche Abonnements-Preis für die **Breslauer Zeitung** in Verbindung mit ihrem Beiblatte „Die Schlesische Chronik", ist am hiesigen Orte 1 Thlr. 20 Sgr.; für die Zeitung allein 1 Thlr. 7½ Sgr. Die Chronik allein kostet 20 Sgr. Auswärts kostet die Breslauer Zeitung in Verbindung mit der Schlesischen Chronik (inclusive Porto) 2 Thlr. 12½ Sgr.; die Zeitung allein 2 Thlr., die Chronik allein 20 Sgr.; so daß also den geehrten Interessenten für die Chronik kein Porto angerechnet wird.

Außerordentliche Beilage

zu № 257 der Breslauer Zeitung.

Donnerstag den 3. November 1842.

Ständische Ausschüsse.

(Amtliche Mittheilung.)

Sitzung vom 27. Oktober.*)

In der Sitzung der vereinigten ständischen Ausschüsse vom 27. October c. wurde die Berathung der Frage,

ob die Versammlung es für nothwendig und zweckmäßig erachte, daß der Staat die Ausführung des bereits für nothwendig erkannten Eisenbahn-Systems durch Uebernahme einer Garantie für die Zinsen des Anlagekapitals herbeizuführen suche,

fortgesetzt.

Mehrere Mitglieder suchten nachzuweisen, daß die erwarteten Vortheile in allen Beziehungen nur dann erreicht werden könnten, wenn der Staat selbst den Bau übernehme. Einem bestimmt gestellten Antrage in dieser Beziehung widersprach der präsidirende Finanz-Minister mit der wiederholten Erklärung:

> daß das Gouvernement entschlossen sei, für jetzt und für die nächste Zukunft Eisenbahnen für Rechnung der Staatskasse nicht zu bauen und daß der König ihn nicht beauftragt habe, hierüber den Rath der Versammlung einzuholen.

Dagegen aber fand der Minister nichts zu erinnern, daß — wofür sich viele Mitglieder erhoben — die Frage zur Abstimmung gebracht werde:

ob es der Wunsch der Versammlung sei, die in Rede stehende Ansicht zu Protokoll niederzulegen, um sie so zur Kenntniß des Königs zu bringen.

Gegen die Ausführung der Eisenbahnbauten von Seiten des Staats wurden von anderen Mitgliedern die in der Denkschrift entwickelten Gründe und die Besorgniß geltend zu machen gesucht, daß das erforderliche Kapital nicht zu beschaffen sein, daß die Staatsverwaltung dadurch eine große Last auf sich laden würde, und daß die Ausführung durch Aktien-Gesellschaften vorzuziehen sei, weil ein großer Theil der Aktien im Auslande gezeichnet würde und man die damit in das Land fließenden Kapitalien nicht von der Hand weisen dürfe. Was als ein Vorzug des Bau's für Rechnung des Staats angeführt werde, nämlich Sicherheit der Sache und des Publikums, könne auch erreicht werden, wenn Aktien-Gesellschaften bauten, weil der Staat in den Concessionen und Verträgen rücksichtlich der Zinsen-Garantie angemessene Bedingungen festsetzen könne. — Es wurden indeß andererseits Zweifel erhoben, ob in Veranlassung der Zinsen-Garantie bedeutende Kapitalien aus dem Auslande zufließen würden und die Besorgniß ausgesprochen, es werde durch die eintretende große Vermehrung der Aktien die Agiotage sich bedeutend steigern, und es werde das Gouvernement sich durch Uebernahme von Zinsen-Garantien ein Hinderniß bereiten, das Eigenthum der Eisenbahnen zu erwerben, dies könne aber vielleicht in nicht ferner Zukunft möglich und auch wünschenswerth werden, weil, wenn die Eisenbahnen die großen Ströme für Handel und Verkehr würden, sie als solche öffentliches, gemeinsames Staatsgut werden müßten, bei welchen es nicht darauf ankommen dürfe, ob sie rentiren oder nicht. — Mehrere Mitglieder hielten dafür, daß die Verantwortlichkeit in Betreff derjenigen Mittel, durch welche der Staat den Bau der Eisenbahnen fördern wolle, dem Gouvernement überlassen bleiben müsse, und daß man nur unter diesem Vorbehalte allgemein für die Genehmigung aller Mittel stimmen könne, die der Staatshaushalt dazu gewähre, ohne das Mittel der Zinsen-Garantie auszuschließen. Bei dem allgemeinen Vertrauen auf die Weisheit des Königs und auf die Gewissenhaftigkeit der Minister müsse man die Mittel, welche die Verwaltungs-Ueberschüsse gewähren, dem Gouvernement zur Disposition stellen, ohne in die Details der Verwendung zum Zweck der Eisenbahnbauten einzugehen, zumal die Zusicherung gegeben worden, daß die Nothwendigkeit einer Erhöhung der Steuern wahrscheinlich nicht eintreten werde. — Dem aus diesen Gründen hergeleiteten Antrage,

die vorgelegte Frage noch allgemeiner zu stellen und darin der speziellen Mittel zur Förderung der Eisenbahnanlagen nicht zu erwähnen

widersprach der vorsitzende Minister, weil das Gouvernement zwar die Absicht hege, auch durch andere zulässige Mittel den Zweck zu fördern, weil dies aber auch namentlich durch Gewährung einer Zinsen-Garantie geschehen solle, und hierüber ausdrücklich das Gutachten der Versammlung verlangt worden sei.

Von vielen Seiten wurden die vom Gouvernement gemachten Vorschläge, wie sie bei der vorliegenden Frage erläutert worden sind, für durchaus zweckmäßig erklärt; einige Mitglieder wollten indeß die Anwendung der Zinsen-Garantie von Seiten des Staats nur dann genehmigen, wenn selbst von einer möglichen Wiedererhöhung der Steuern abstrahirt, auch immer die Zinsen-Garantie nur für eine bestimmte Zeit übernommen würde. Der Minister erklärte, daß jener Vorbehalt zur Diskussion der letzten vorgelegten Frage gehöre, die letztere Beschränkung aber nicht statthaft erscheine, weil unter Umständen eine dauernde Garantie allein zweckdienlich sein könnte.

Endlich erhoben sich auch Stimmen gegen die Uebernahme einer Zinsengarantie überhaupt, weil zu befürchten stehe, die Eisenbahnen würden nicht rentiren, der Staat werde sich daher eine bleibende Ausgabe aufbürden, die nicht nur alle Ueberschüsse im Staatshaushalte absorbiren, sondern auch eine Wiedererhöhung der Salzpreise nothwendig machen werde. Die Ankündigung des Steuer-Erlasses — wurde bemerkt — sei mit Freude begrüßt worden. und habe die moralische Kraft des Gouvernements gesteigert; das Gegentheil werde eintreten, wenn die Salzpreise wieder erhöht oder gar eine neue Steuer aufgelegt werden sollte. Außerdem wurde die Meinung geäußert, die Uebernahme der Zinsen-Garantie sei einer Anleihe des Staats gleich zu achten, zu welcher nach dem Gesetz vom 17. Januar 1820 die Zustimmung und Mitgarantie der Reichsstände erforderlich sei. Die gegenwärtige Versammlung sei nicht befugt, ihre Zustimmung zu erklären und die Mitgarantie zu übernehmen, und selbst eine moralische Verantwortlichkeit für die vorgelegte Frage könne von der Versammlung nur unter dem Vorbehalt übernommen werden, daß das, was der Gesetzlichkeit der Maßregel abgehen möchte, nachgeholt werde.

Der Ansicht, daß die beabsichtigte Zinsen-Garantie einer Anleihe gleich zu achten sei, widersprach der vorsitzende Minister. Er machte darauf aufmerksam, daß — wenn nur eine temporaire Zinsen-Garantie gewährt werde — selbst eine Aehnlichkeit mit einer Anleihe nicht zu erkennen sei, daß aber bei einer dauernden Garantie, die übrigens nur ausnahmsweise übernommen werden würde, nur noch der Unterschied zwischen Bürgen und Hauptschuldner bestehen bleibe. In einem solchen Falle werde überdies der Staat sich einen Fonds beschaffen, welcher ihn in den Stand setze, sich der übernommenen Bürgschaft nach einer gewissen Frist zu entledigen. Der Minister machte ferner darauf aufmerksam, daß man, wäre jene Ansicht richtig, dasselbe von der Uebernahme jeder dauernden Last würde gelten lassen müssen, und die Uebernahme einer solchen Last auf die Staats-Kasse mit dem nämlichen Rechte der Kontrahirung einer Anleihe gleichstellen könne, was doch niemand zugeben werde. Nicht um Garantie zu übernehmen, sei die Versammlung berufen, sondern lediglich dazu, um den König über die Wünsche und Bedürfnisse des Landes in Angelegenheiten zu unterrichten, über welche Seine Beschlußnahme keinerlei Beschränkungen unterworfen sei, und wer die ihm in diesem Sinne gestellten Fragen nach bestem Wissen und

---

*) Wir beeilen uns, obige überaus wichtige Nachrichten unsern Lesern mitzutheilen, die an der interessanten Diskussion der ständischen Ausschüsse vom 27. Oktober ein um so lebhafteres Interesse nehmen werden, als die Vota von Seiten der Deputirten Schlesiens in unserer Provinz den allgemeinsten Anklang finden dürften. Red.

Gewissen beantworte, der erfülle seine Pflicht, und dürfe keine Beschwerung seines Gewissens befürchten.

Nachdem der Minister noch über mehrere Anfragen einzelner Mitglieder Aufklärung gegeben, und sich über verschiedene gemachte Vorschläge zum Zwecke größerer Erleichterung der Eisenbahnbauten geäußert, die Ansicht aber, daß es angemessener sei, wenn der Staat selbst die Eisenbahnen baue, zu widerlegen gesucht hatte, wurde zur Abstimmung zunächst über die nunmehr also festgestellte Frage geschritten:

ob die Versammlung es für wünschenswerth und nothwendig erachte, daß der Staat die baldige Ausführung des in der ersten Frage bezeichneten Eisenbahnnetzes mit den ihm zu Gebote stehenden Mitteln und namentlich auch durch Uebernahme einer Garantie für die Zinsen des Anlage-Kapitals herbeizuführen suche?

Diejenigen Mitglieder, welche sich für den Bau von Seiten des Staats ausgesprochen hatten, äußerten, daß sie für die Bejahung der Frage nur deshalb stimmen würden, weil der Minister bestimmt erklärt habe,

das Gouvernement sei entschlossen, für jetzt und für die nächste Zukunft Eisenbahnen für Rechnung der Staats-Kasse nicht zu bauen;

andere Mitglieder aber bemerkten, daß sie durch ihr Votum keine Verantwortlichkeit für die Wahl und Zweckmäßigkeit irgend eines speciell benannten Mittels übernehmen wollten.

Die Abstimmung ergab folgendes Resultat:
es stimmten für die Bejahung und für die Verneinung der Frage aus der Provinz

Provinz	Bejahung	Verneinung	
Preußen	10	2	Mitglieder,
Brandenburg	7	5	„
Pommern	11	—	„
Schlesien	12	—	„
Posen	12	—	„
Sachsen	10	2	„
Westphalen	10	2	„
Rheinprovinz	11	3	„

zusammen für die Bejahung 83, für die Verneinung 14 Mitglieder.

Darauf wurde die Frage zur Abstimmung gestellt:

ob die Versammlung die Erklärung aufgenommen zu sehen wünsche, daß sie die Ausführung des projektirten Eisenbahn-Systems auf Rechnung der Staats-Kasse für das beste Mittel zu dem vorliegenden Zwecke erachte, und für die Anwendung dieses Mittels gestimmt haben würde, wenn nicht von Seiten der Staatsregierung die ausdrückliche Erklärung abgegeben worden wäre, es sei vom Gouvernement der Beschluß gefaßt worden, für jetzt und für die nächste Zukunft Eisenbahnen nicht für Rechnung der Staats-Kasse zu erbauen.

Das Resultat der Abstimmung war folgendes:
es stimmten für die Bejahung und für die Verneinung der Frage aus der Provinz

Provinz	Bejahung	Verneinung	
Preußen	12	—	Mitglieder,
Brandenburg	1	11	„
Pommern	11	—	„
Schlesien	1	11	„
Posen	5	7	„
Sachsen	2	10	„
Westphalen	5	7	„
Rheinprovinz	10	4	„

zusammen für die Bejahung 47, für die Verneinung 50 Mitglieder.

Es blieb nunmehr noch zur Berathung die sub No. 3. in der Denkschrift aufgeworfene Frage:

ob die Versammlung dafür halte, daß die Uebernahme einer solchen Zinsen-Garantie auch in Verbindung mit dem dann nothwendigen Vorbehalte einer möglichen Wiedererhöhung des ermäßigten Salzpreises im Allgemeinen den Wünschen des Landes entsprechen würde.

Der Minister entwickelte, in welcher Verbindung die Zinsen-Garantie mit dem gewährten Steuer-Erlasse stehe, und aus welchen Gründen von einem Vorbehalte einer möglichen Wiedererhöhung der Steuern nicht abgegangen werden könne. Dagegen erklärte er sich geneigt, den Vorbehalt so zu stellen, daß er sich auf eine Steuerhöhung im Allgemeinen bis auf Höhe des jetzt bewilligten Steuer-Erlasses beziehe, wenn an der Wiedererhöhung gerade der Salzpreise besonderer Anstoß genommen werden sollte.

Die Diskussion über diese Frage mußte indeß für die nächste Sitzung vorbehalten bleiben.